

AMTLICHER TEIL

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 1.11.2011 - 33-82 150/9 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2010 (SVBl. S. 429) - VORIS 22410 -

Die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) werden als Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen übernommen, eigene niedersächsische EPA entfallen. Die EPA beschreiben in Verbindung mit den niedersächsischen Kerncurricula (KC) oder Rahmenrichtlinien (RRL) gemäß Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg die fächerbezogenen Anforderungen in der Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

Für die schriftliche Abiturprüfung sind die Thematischen Schwerpunkte und Hinweise zu beachten, die für jeden Abiturdurchgang neu vorgelegt werden und die auf den EPA und RRL oder KC basieren.

Neue Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung sind zu den in der Übersicht 1 genannten Fächern durch die Kultusministerkonferenz verabschiedet worden (Spalte 2) und werden hiermit für Niedersachsen in Kraft gesetzt. Sie sind ab dem in der Übersicht bezeichnetem Jahr der Abiturprüfung anzuwenden (Spalte 3).

Übersicht 2 enthält die geltenden Ergänzenden Bestimmungen zu den EPA.

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Angaben zu den Übersichten:

Spalte 3 „Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)“ enthält

- das Jahr, in dem die EPA erstmalig anzuwenden ist
- die Bezugsquelle (Ziffer in Klammer)

Spalte 4 „Schulform“

- Gymnasium (a), Berufliches Gymnasium (b), Abendgymnasium (c), Kolleg (d), Gesamtschule (e)

Spalte 5 „Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis“

- „in Bearbeitung“ kennzeichnet die Einheitlichen Prüfungsanforderungen, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Erlasses in Bearbeitung befinden.
- „PDF-Datei“ kennzeichnet die Einheitlichen Prüfungsanforderungen, die als „PDF-Datei“ über den Niedersächsischen Bildungsserver: www.nibis.de bzw. <http://cuvo.nibis.de> oder direkt bei der KMK: www.kmk.org abgerufen werden können.

Übersicht 1: Die neuen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Fach	Eingeführt durch KMK Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schulform	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
Deutsch	24.05.2002	2005 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Englisch	24.05.2002	2005 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Französisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Griechisch	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Italienisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Latein	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Niederländisch	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Polnisch	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Russisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Spanisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Türkisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Kunst (Bildende Kunst)	10.02.2005	2008 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Musik	17.11.2005	2009 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Darstellendes Spiel	16.11.2006	2011 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Erdkunde (Geographie)	10.02.2005	2008 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Geschichte	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei

Fach	Eingeführt durch KMK Beschluss vom 1.12.1989 i.d.F. vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schul- form	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
Politik-Wirtschaft (Sozialkunde / Politik)	17.11.2005	2009 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Recht	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Philosophie	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Psychologie	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Wirtschaft	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Evangelische Religion (Evangelische Religionslehre)	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Katholische Religion (Katholische Religionslehre)	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Werte und Normen (Ethik)	16.11.2006	2011 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Mathematik	24.05.2002	2005 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Physik	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Chemie	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Biologie	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Informatik	05.02.2004	2007 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Sport	10.02.2005	2008 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Agrar- und Umwelttechnologie (Agrartechnik mit Biologie)	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Pädagogik / Psychologie (Erziehungswissenschaften an berufsbezogenen Gymnasien)	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Ernährung	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Gesundheit-Pflege (Gesundheit)	15.03.2002	2008 (1, 2)	b	PDF-Datei
Informationsverarbeitung (Berufliche Informatik)	10.05.2007	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Technik	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei

*) KMK-Bezeichnung der EPA

Übersicht 2: Ergänzende Bestimmungen zu den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Fach	Eingeführt durch Erlass vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schul- form	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
Sport	01.10.2008	2009 (2)	a, c-e	PDF-Datei

Bezugsquellen für die Einheitlichen Prüfungsanforderungen

(1) Firma Wolters Kluwer Deutschland, Hermann-Luchterhand-Straße 10, 56566 Neuwied, Tel.: 02631 801-2222, Fax: 801-2223, E-Mail: info@wolters-kluwer.

(2) Abzurufen als "PDF-Datei" vom Niedersächsischen Bildungsserver: Für die allgemein bildenden Fächer: <http://cuvo.nibis.de>; für die berufsbildenden Fächer: www.nibis.de >Berufsbildung >Curriculare Vorgaben, >EPA bzw. EPA-KMK.

Außerdem direkt von der KMK abrufbar: www.kmk.org; >Dokumentation / Beschlüsse >Veröffentlichungen / Beschlüsse

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352 - VORIS 22410 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5.10.2011 (Nds. GVBl. S. 336, SVBl. S. 419 - VORIS 22 410 -)

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOFK), RdErl. d. MK vom 19.5.2005 (SVBl. S. 361 - VORIS 22410 -), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 13.6.2008 (SVBl. S. 209 - VORIS 22410 -)

Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen

Vom 5.10.2011

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 336)

Aufgrund des § 11 Abs. 9, des § 19 Abs. 6, des § 28 Abs. 1 Satz 3 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 206), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliche Gymnasium“ und das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
2. § 22 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wird die Fachhochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife durch ein Ergänzungsbildungsangebot in Verbindung mit einer Berufsausbildung erworben, so sind auch die Noten für die Leistungen, die in der Berufsschule, in der berufsqualifizierenden Berufsfachschule oder in einer bundesrechtlich geregelten Ausbildung für einen anderen als ärztlichen Heilberuf erbracht wurden, in die Berechnung der Durchschnittsnote einzubeziehen.“
 - b) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Wird die Fachhochschulreife nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife durch eine hauptberufliche Tätigkeit, eine Berufsausbildung oder ein Praktikum erworben, so wird die Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife in das Zeugnis der Fachhochschulreife übernommen.“
3. § 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Noten für die in einem Fach des berufsübergreifenden Lernbereichs einer einjährigen Berufsfachschule erbrachten Leistungen sind in das Abschlusszeugnis der Berufsschule zu übernehmen, wenn die Berufsausbildung unmittelbar in der Fachstufe eines einschlägigen Ausbildungsberufes fortgeführt wird und in der Berufsschule kein Unterricht in dem Fach erteilt wurde.“
4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
5. In § 28 Nr. 1 werden nach den Worten „Abschlusszeugnis einen“ die Worte „in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 7 Sätze 1 und 2 berechneten“ eingefügt.
6. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Erwerb der Fachhochschulreife und
des schulischen Teils der Fachhochschulreife

 - (1) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer
 1. die Fachoberschule erfolgreich besucht hat,
 2. eine zwei- oder dreijährige Fachschule erfolgreich besucht und vor Beginn des Fachschulbesuchs den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand erworben hat,
 3. die Fachschule Seefahrt
 - a) in der Fachrichtung Nautik
 - aa) mit dem Ausbildungsziel Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge oder
 - bb) mit dem Ausbildungsziel Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG)
 - oder
 - b) in der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik mit dem Ausbildungsziel Leiter der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung erfolgreich besucht hat,
 4. eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 Abs. 1 BBiG oder des § 122 Abs. 4 der Handwerksordnung als Ausbildungsberuf gilt und für den die Regelbildungszeit mindestens drei Jahre beträgt, erfolgreich abgeschlossen hat und
 - a) vor Beginn der Berufsausbildung den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand erworben hat,
 - b) den Berufsschulabschluss erworben hat und
 - c) den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 6 der Anlage 5 zu § 33 erfolgreich besucht hat,
 5. die Berufsfachschule — Altenpflege —, — Ergotherapie — oder — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — und den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 6 der Anlage 5 zu § 33 erfolgreich besucht hat,
 6. eine bundesrechtlich geregelte Ausbildung in einem anderen als ärztlichen Heilberuf mit einer Regelbildungsdauer von mindestens drei Jahren und den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 6 der Anlage 5 zu § 33 erfolgreich abgeschlossen hat oder
 7. den schulischen Teil der Fachhochschulreife an einem Beruflichen Gymnasium oder an einer gymnasialen Oberstufe erworben hat und
 - a) den Berufsschulabschluss erworben sowie eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) eine mindestens zweijährige berufsqualifizierende Berufsfachschule erfolgreich besucht hat.
 - (2) Den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwirbt, wer
 1. eine zweijährige berufsqualifizierende Berufsfachschule, die den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss voraussetzt, und
 2. den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 6 der Anlage 5 zu § 33 erfolgreich besucht hat.

- (3) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und
1. eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit,
 2. eine zweijährige Berufsausbildung oder
 3. ein halbjähriges einschlägiges Praktikum, das im zeitlichen Umfang der Beschäftigung einer Vollzeitarbeitskraft entspricht und geeignet ist, praktische Erfahrungen in der an der Berufsfachschule erworbenen beruflichen Qualifikation zu erwerben,
- nachweist, erwirbt die Fachhochschulreife.“
7. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende des Buchstabens c wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende Buchstabe d angefügt:

„d) ein im Rahmen der beruflichen Bildung erworbenes KMK-Fremdsprachenzertifikat der Niveaustufe II (Runderlass des Kultusministeriums vom 13. Juni 2001, Nds. MBl. S. 610, zuletzt geändert durch Runderlass vom 22. Juni 2011, Nds. MBl. S. 523) erworben hat.“
8. In § 33 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
9. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
 - c) Es werden die folgenden neuen Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Wer die Ausbildung in einem Bildungsgang oder die Qualifikationsphase im Beruflichen Gymnasium nach dem 31. Juli 2009 und vor dem 1. August 2011 begonnen hat, beendet diese nach den Vorschriften, die bei ihrem Beginn gegolten haben.

(6) Wer nach dem 31. Juli 2009 und vor dem 1. August 2011 am Ende des ersten Schuljahrganges nicht vom ersten in den zweiten Schuljahrgang eines Bildungsganges versetzt wurde, einen einjährigen Bildungsgang nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder im Beruflichen Gymnasium am Ende des Schuljahres 2011/2012 in das erste Halbjahr der Qualifikationsphase zurücktritt, setzt die Ausbildung abweichend von Absatz 5 nach den Vorschriften fort, die beim Beginn des Wiederholungsjahres gegolten haben.“
10. In der Anlage 1 (zu § 33) wird § 2 gestrichen.
11. In der Anlage 2 (zu § 33) wird § 1 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Berufseinstiegsklasse“ durch das Wort „Berufseinstiegsschule“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 Satz 2.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Das Berufsvorbereitungsjahr soll mit zwei Fachrichtungen geführt werden. ²Eine der beiden Fachrichtungen hat eine Leitfunktion. ³Die Fachrichtungen sollen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fachrichtungen entsprechen.“
12. Die Anlage 3 (zu § 33) wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³In den Fachrichtungen Elektrotechnik, Metalltechnik und Wirtschaft sind berufsbezogene Schwerpunkte zu bilden.“
 - bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „Sozial- und Familienpflege“ werden durch die Worte „Persönliche Assistenz“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. — Ernährung, Hauswirtschaft und Pflege —,“.
 - b) In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 7 Sätze 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 7 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 - c) § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Soweit nach den Vorschriften des Ersten Teils eine Entscheidung des Prüfungsausschusses oder des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses vorgesehen ist, treffen diese Entscheidung die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Unterricht planmäßig unterrichtet haben.“
13. Die Anlage 4 (zu § 33) wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Satz 1 Nr. 12, § 3 Abs. 13, § 7 Nrn. 11.1 und 11.2, § 8 Nr. 11 und § 16 Satz 1 Nr. 10 wird jeweils der Wortbestandteil „Landwirtschaftlich“ durch den Wortbestandteil „Agrarwirtschaftlich“ ersetzt.
 - b) In § 1 Satz 1 Nr. 17, § 7 Nr. 16 und § 8 Nr. 16 werden jeweils die Worte „Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik“ durch die Worte „Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent“ ersetzt.
 - c) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „— Pflegeassistentin —“ die Worte „oder die Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent — mit dem Schwerpunkt Persönliche Assistenz“ eingefügt.
 - bb) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In die Klasse 2 der Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent — mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und

 1. eine zweijährige Berufsfachschule — Sozialpädagogik — oder eine gleichwertige fachlich einschlägige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt oder
 3. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung eine Qualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden und eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Umfang von mindestens 50 vom Hundert einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft als Tagespflegeperson ausgeübt hat.“

cc) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Familienpflege“ durch die Worte „Persönliche Assistenz“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) eine einjährige Berufsfachschule — Hauswirtschaft und Pflege — mit dem Schwerpunkt Persönliche Assistenz, die den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss als Aufnahmevoraussetzung hat, oder eine zweijährige Berufsfachschule — Ernährung, Hauswirtschaft und Pflege —.“

dd) In Absatz 12 Satz 2 werden die Worte „Führungszeugnisses der Belegart N“ durch die Worte „erweiterten Führungszeugnisses“ ersetzt.

d) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7	Gestaltungs-technische Assistentin/ Gestaltungs-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Theorie: Je eine Klausurarbeit aus den Lernfeldern a) Corporate Design entwickeln und gestalten, b) Komplexe Printprodukte gestalten und erstellen, c) Printmedien produktübergreifend gestalten und produzieren.	je 3“.
----	--	---	--------

bb) In Nummer 13 wird in der Spalte „Lernbereich/Fach/Lernfeld“ das Wort „Fächern“ durch das Wort „Lernfeldern“ ersetzt.

cc) In Nummer 15.2 wird in der Spalte „Fachrichtung“ das Wort „Familienpflege“ durch die Worte „Persönliche Assistenz“ ersetzt.

e) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird in der Spalte „Lernbereich/Fach/Lernfeld“ vor dem Buchstaben a die Zeile „Berufsbezogener Lernbereich — Praxis:“ eingefügt.

bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7	Gestaltungs-technische Assistentin/ Gestaltungs-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis: Eine Aufgabe aus einem der Lernfelder a) Corporate Design entwickeln und gestalten, b) Komplexe Printprodukte gestalten und erstellen oder c) Printmedien produktübergreifend gestalten und produzieren.	6“.
----	--	--	-----

cc) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14	Schiffsbetriebs-technische Assistentin/ Schiffsbetriebs-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis: Je eine Aufgabe aus den Lernfeldern a) Metallische Werkstücke und Baugruppen herstellen und b) in den Schwerpunkten Nautik und Fischerei: Nach den Regeln guter Seemannschaft arbeiten. im Schwerpunkt Schiffsbetriebstechnik: Aufgaben im Wach- und Maschinenbetriebsdienst übernehmen.	insgesamt 12“.
-----	--	--	-------------------

f) In § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a wird jeweils das Wort „Fach“ durch das Wort „Lernfeld“ ersetzt.

g) § 15 wird gestrichen.

h) Der bisherige § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:
Satz 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. Staatlich geprüfte Informationstechnische Assistentin oder Staatlich geprüfter Informationstechnischer Assistent.“

4. Die Anlage 5 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. — Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie —.“

bb) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Zum Erwerb der Fachhochschulreife kann ein Ergänzungsbildungsgang ergänzend zu

1. einer berufsqualifizierenden Berufsfachschule, die den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss voraussetzt,

2. einer bundesrechtlich geregelten Ausbildung in einem anderen als ärztlichen Heilberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und

3. einer Berufsschule für einen Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mindestens drei Jahren

angeboten werden. ²Mit dem Ergänzungsbildungsgang und dem Bildungsgang nach Satz 1 müssen die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 (Nds. MBl. S. 610) eingehalten werden.“

- b) In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gründen“ die Worte „und an dem Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife“ eingefügt.
- c) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) In den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.“
- d) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Worte „in die Klasse 12“ gestrichen.
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- Nach den Worten „In die Klasse 12“ werden die Worte „der Fachoberschule“ eingefügt.
- cc) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²In dem Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife findet eine Versetzung nicht statt.“
- e) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „an der Fachoberschule“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 4 werden die Worte „in der Fachoberschule – Technik – eine fächerübergreifende und“ gestrichen.
- bb) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Die schriftliche Prüfung an dem Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife findet in den drei Bereichen
- a) muttersprachliche Kommunikation/Deutsch,
- b) Fremdsprache und
- c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich
- mit einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Zeitstunden statt. ²Die Prüfung entfällt in dem Bereich nach Satz 1, wenn in dem Bildungsgang nach § 1 Abs. 5 Satz 1 eine entsprechende schriftliche Prüfung abgelegt wird.“
- f) Es wird der folgende § 6 angefügt:
- „§ 6
Abschluss und Wiederholung des
Ergänzungsbildungsganges
zum Erwerb der Fachhochschulreife
- ¹Der Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife ist abweichend von § 23 des Ersten Teils erfolgreich besucht, wenn die Leistungen in allen Fächern jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. ²Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Ergänzungsbildungsganges ist nur möglich, wenn der Bildungsgang nach § 1 Abs. 5 noch nicht abgeschlossen ist.“
15. In der Anlage 6 (zu § 33) erhält § 1 folgende Fassung:
- „§ 1
Fachrichtungen
- Die Berufsoberschule kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Berufsoberschule
1. – Wirtschaft und Verwaltung – ,
2. – Technik – ,
3. – Gesundheit und Soziales – ,
4. – Ernährung und Hauswirtschaft – sowie
5. – Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie –.“
16. Die Anlage 7 (zu § 33) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift, in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und in § 3 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
- b) § 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:
- „¹Das Berufliche Gymnasium kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Berufliches Gymnasium“.
- bb) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils im einleitenden Satzteil das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
- c) In § 2 Abs. 2 Satz 1 und in § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 5 wird jeweils das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
- d) In § 4 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
- e) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bbb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Zu Beginn der Einführungsphase oder bei einer Aufnahme nach § 2 Abs. 2 zu Beginn der Qualifikationsphase sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, eine von der Schule angebotene Naturwissenschaft festzulegen, die sie bis zum Ende der Qualifikationsphase belegen.“
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Tabelle wird
- in der Kopfzeile der Spalte „Anzahl der Schulhalbjahre“ jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliches Gymnasium“ ersetzt,
- in der Spalte „Aufgabenfelder“ beim Fach „Praxis“ der Strich durch die Angabe „B oder C¹“ ersetzt und
- in der Spalte „Anzahl der Schulhalbjahre“ bei den Fächern „Geschichte“ und „Religion“ jeweils nach der Zahl „2“ die Angabe „(4)⁶“ eingefügt.
- bbb) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
- „¹ Das Fach „Praxis“ ist in der Fachrichtung Wirtschaft und im Schwerpunkt Sozialpädagogik der Fachrichtung Gesundheit und Soziales dem Aufgabenfeld B und in den anderen Fachrichtungen und Schwerpunkten dem Aufgabenfeld C zugeordnet. ²Das Fach „Praxis“ kann einen Zusatz erhalten.“
- ccc) Es wird die folgende Fußnote 6 angefügt:
- „⁶ ¹Die Verpflichtung der Schule zum Unterrichtsangebot und die Belegungsverpflichtung für die Schülerin oder den Schüler bestehen für zwei Schulhalbjah-

re. ²Eine Wahl als Prüfungsfach ist nur möglich, wenn das Fach für vier Schulhalbjahre angeboten und belegt wird.“

f) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Festlegung der gewählten Fächer als zweites oder drittes Prüfungsfach erfolgt bis zur Zulassung zur Abiturprüfung, als viertes oder fünftes Prüfungsfach bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase.“

bb) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Im Beruflichen Gymnasium — Wirtschaft — sind die folgenden Prüfungsfachkombinationen möglich:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik, Biologie, Chemie oder Physik
		Informationsverarbeitung und Volkswirtschaft, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, weitere Fremdsprache, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
	Deutsch und Mathematik	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Biologie, Chemie, Physik, eine Fremdsprache, Geschichte oder Religion
		Informationsverarbeitung und Volkswirtschaft, eine Fremdsprache, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte oder Religion
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Deutsch, Biologie, Chemie, Physik, weitere Fremdsprache, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
		Informationsverarbeitung und Volkswirtschaft, Deutsch, Biologie, Chemie, Physik, weitere Fremdsprache, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

(5) Im Beruflichen Gymnasium — Technik — sind die folgenden Prüfungsfachkombinationen möglich:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Technik	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik, Chemie, Physik, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
	Deutsch und Mathematik, Chemie ³⁾ oder Physik ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Chemie ²⁾ , Physik ²⁾ , eine Fremdsprache, Geschichte oder Religion
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik, Chemie ³⁾ oder Physik ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Chemie ²⁾ , Physik ²⁾ , Deutsch, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

²⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn es nicht als zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt ist.

³⁾ Wird als zweites oder drittes Prüfungsfach Chemie oder Physik gewählt, so muss als viertes oder fünftes Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.

(6) Im Beruflichen Gymnasium – Gesundheit und Soziales – sind die folgenden Prüfungsfachkombinationen möglich:

1. Im Schwerpunkt Agrarwirtschaft

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Agrar- und Umwelt-technologie	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik, Chemie, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
	Deutsch und Mathematik oder Chemie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Chemie ²⁾ , eine Fremdsprache, Geschichte oder Religion
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik oder Chemie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Chemie ²⁾ , Deutsch, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

²⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn es nicht als zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt ist.

³⁾ Wird als zweites oder drittes Prüfungsfach Chemie gewählt, so muss als viertes oder fünftes Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.

2. im Schwerpunkt Gesundheit-Pflege

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Gesundheit-Pflege	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik, Biologie, Chemie, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
	Deutsch und Mathematik, Biologie ³⁾ oder Chemie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , Chemie ²⁾ , eine Fremdsprache, Geschichte oder Religion
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik, Biologie ³⁾ oder Chemie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , Chemie ²⁾ , Deutsch, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

²⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn es nicht als zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt ist.

³⁾ Wird als zweites oder drittes Prüfungsfach Biologie oder Chemie gewählt, so muss als viertes oder fünftes Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.

3. im Schwerpunkt Ökotrophologie

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Ernährung	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik, Biologie, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
	Deutsch und Mathematik oder Biologie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , eine Fremdsprache, Geschichte oder Religion
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik oder Biologie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , Deutsch, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

²⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn es nicht als zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt ist.

³⁾ Wird als zweites oder drittes Prüfungsfach Biologie gewählt, so muss als viertes oder fünftes Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.

4. im Schwerpunkt Sozialpädagogik

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Pädagogik- Psychologie	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik, Biologie oder Chemie
		Informationsverarbeitung und Betriebs- und Volkswirtschaft, Mathematik, Biologie, Chemie, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
	Deutsch und Mathematik, Biologie ³⁾ oder Chemie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , Chemie ²⁾ , eine Fremdsprache, Geschichte oder Religion
		Informationsverarbeitung und Betriebs- und Volkswirtschaft, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , Chemie ²⁾ , eine Fremdsprache, Geschichte oder Religion
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik, Biologie ³⁾ oder Chemie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , Chemie ²⁾ , Deutsch, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
		Informationsverarbeitung und Betriebs- und Volkswirtschaft, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , Chemie ²⁾ , Deutsch, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

²⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn es nicht als zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt ist.

³⁾ Wird als zweites oder drittes Prüfungsfach Biologie oder Chemie gewählt, so muss als viertes oder fünftes Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.“

cc) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Ein Profillfach, in dem Unterricht fremdsprachig erteilt worden ist, kann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn dieser Unterricht in der Einführungsphase mindestens ein Schulhalbjahr lang besucht wurde und die Fremdsprache als weiteres Prüfungsfach gewählt wird.“

g) In § 9 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Fachgymnasien“ durch die Worte „Berufliche Gymnasien“ ersetzt.

17. Die Anlage 8 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a wird das Wort „Familienpflege“ durch die Worte „Persönliche Assistenz“ ersetzt.

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird

am Ende der Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt,

am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie das Wort „oder“ angefügt,

die folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. den erfolgreichen Besuch des Beruflichen Gymnasiums — Gesundheit und Soziales — mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder einen pädagogischen Hochschulabschluss und

a) einen von der Schule oder Hochschule begleiteten Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden in sozialpä-

dagogischen Tätigkeitsfeldern, der in dem Profillfach Praxis, einem Betriebspraktikum oder einem Praktikum erbracht wurde, oder

b) eine mindestens einjährige für die Fachrichtung einschlägige Vollzeittätigkeit

nachweist.“

bbb) In Satz 3 werden die Worte „Führungszeugnisses der Belegart N“ durch die Worte „erweiterten Führungszeugnisses“ ersetzt.

cc) In Absatz 5 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „Sozial- und Familienpflege“ durch die Worte „Persönliche Assistenz“ ersetzt.

b) In § 9 werden die Worte „dieser Abschluss“ durch die Worte „eine Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

18. Anlage 9 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a Doppelbuchst. cc wird das Wort „Ladungsumfang“ durch das Wort „Ladungsumschlag“ ersetzt.
- bbb) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung
 - „d) in den Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d in den Fächern
 - aa) Schiffsführung sowie Ladung und Stauung mit vier Zeitstunden Bearbeitungszeit,
 - bb) Überwachung des Schiffsbetriebs sowie Fürsorge für Menschen an Bord mit drei Zeitstunden Bearbeitungszeit und
 - cc) Fischereitechnologie mit drei Zeitstunden Bearbeitungszeit,
 - e) in den Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Buchst. e in den Fächern
 - aa) Schiffsführung sowie Ladung und Stauung,
 - bb) Überwachung des Schiffsbetriebs sowie Fürsorge für Menschen an Bord und
 - cc) Fischereitechnologie mit jeweils zwei Zeitstunden Bearbeitungszeit“.
- b) In § 13 werden die Worte „dieser Abschluss“ durch die Worte „eine Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

- 9. Die Anlage 4 (zu § 15 Abs. 3 Satz 2) erhält folgende Fassung:

1. In der Überschrift der Verordnung werden das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ und die Abkürzung „AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „AVO-GOBAK“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, in § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, in § 17 Abs. 1 sowie in § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 wird jeweils die Verweisung „Anlage 9 zu § 36“ durch die Verweisung „Anlage 7 zu § 33“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1, in § 15 Abs. 4 Satz 1, in § 17 Abs. 2 im einleitenden Satzteil und in Nr. 2 sowie in § 19 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 2 der Anlage 9 zu § 36“ durch die Verweisung „§ 3 der Anlage 7 zu § 33“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
 - b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
 - „(3) Wer die Ausbildung in der Qualifikationsphase nach dem 31. Juli 2009 und vor dem 1. August 2011 begonnen hat, beendet diese nach den Vorschriften, die bei ihrem Beginn gegolten haben.
 - (4) Wer nach dem 31. Juli 2009 und vor dem 1. August 2011 am Ende des Schuljahres 2011/2012 in das erste Halbjahr der Qualifikationsphase zurücktritt, setzt die Ausbildung abweichend von Absatz 2 nach den Vorschriften fort, die beim Beginn des Wiederholungsjahres gegolten haben.“

„Anlage 4

(zu § 15 Abs. 3 Satz 2)

**Berufliches Gymnasium:
Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation**

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse					
	Berufliches Gymnasium — Wirtschaft —	Berufliches Gymnasium — Technik —	Berufliches Gymnasium — Gesundheit und Soziales —			
			Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Okotrophologie	Schwerpunkt Gesundheit-Pflege	Schwerpunkt Sozialpädagogik
Deutsch	4					
Fremdsprache ¹⁾	4 ²⁾					
Mathematik	4					
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	—	—	—	—	—

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse					
	Berufliches Gymnasium — Wirtschaft —	Berufliches Gymnasium — Technik —	Berufliches Gymnasium — Gesundheit und Soziales —			
			Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökologie	Schwerpunkt Gesundheit-Pflege	Schwerpunkt Sozialpädagogik
Pädagogik-Psychologie	—	—	—	—	—	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	—	4				
Volkswirtschaft	4 ²⁾	—	—	—	—	—
Agrar- und Umwelttechnologie	—	—	4	—	—	—
Ernährung	—	—	—	4	—	—
Gesundheit-Pflege	—	—	—	—	4	—
Technik (schwerpunktbezogen)	—	4	—	—	—	—
Informationsverarbeitung	4 ²⁾	4				
Geschichte	2 (4) ⁴⁾					
Religion oder Werte und Normen ³⁾	2 (4) ⁵⁾					
Naturwissenschaft ¹⁾	4					
Praxis	2 ⁶⁾					
Praxis oder Sport oder weitere Fremdsprache	2 (4) ⁷⁾					

1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

2) ¹Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 5 Abs. 2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO nachzuweisen, so ist die Einbringungsverpflichtung durch vier Schulhalbjahresergebnisse der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache zu erfüllen. ²Wenn eine fortgeführte Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wurde, müssen vier Schulhalbjahresergebnisse in der gewählten fortgeführten Fremdsprache und zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache eingebracht werden. ³Wenn in der Fachrichtung Wirtschaft neben der fortgeführten Fremdsprache auch eine weitere Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wird, sind jeweils vier Schulhalbjahresergebnisse einzubringen. ⁴In diesem Fall verringert sich die Einbringungsverpflichtung für eines der Profulfächer Informationsverarbeitung oder Volkswirtschaft, wenn es nicht Prüfungsfach ist, auf zwei Schulhalbjahresergebnisse.

3) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

4) Wird Geschichte als Prüfungsfach gewählt, sind vier Schulhalbjahresergebnisse einzubringen.

5) Wird Religion oder Werte und Normen als Prüfungsfach gewählt, so sind vier Schulhalbjahresergebnisse einzubringen.

6) Es sind die beiden Schulhalbjahresergebnisse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase einzubringen.

7) Es können zwei weitere Schulhalbjahresergebnisse aus einem der drei Fächer eingebracht werden; dabei kann es sich auch um zwei weitere Schulhalbjahresergebnisse aus einer Fremdsprache nach den Fußnoten 1 und 2 handeln.“

10. Die Anlage 7 (zu § 17 Abs. 5) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliches Gymnasium“ ersetzt.
- In der Fußnote 2 wird in den Nummern 2 bis 4 jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung

§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 253), geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1
- Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einem ausländischen Schulabschluss infolge einer Prüfung nach Satz 1 in eine berufsbildende Schule aufgenommen worden, so ist bei einer erneuten Aufnahme in einen Bildungsgang, der denselben Schulabschluss als Aufnahmevoraussetzung hat, eine erneute Prüfung nach Satz 1 nicht erforderlich.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ und der Klammerzusatz „(AVO-GOFAK)“ durch den Klammerzusatz „(AVO-GOBAK)“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 13 Buchst. c Doppelbuchst. cc Dreifachbuchst. bbb am 1. August 2012 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

RdErl. d. MK v. 5.10.2011 - 41-80006/5/1 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. v. 10.6.2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238) - VORIS 22410 -

(Abdruck aus dem Nds. MBl. S. 691)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2011 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.4.5 werden die Worte „Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik“ durch die Worte „Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.10 wird die Bezeichnung „Landwirtschaftlich-technische“ durch die Bezeichnung „Agrarwirtschaftlich-technische“ und die Bezeichnung „Landwirtschaftlich-technischer“ durch die Bezeichnung „Agrarwirtschaftlich-technischer“ ersetzt.
 - c) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliches Gymnasium“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 9.2 bis 9.4 wird jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
 - d) Nach dem Fünften Abschnitt wird der folgende neue Sechste Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Gastschulverhältnisse im Bereich der öffentlichen
berufsbildenden Schulen“.

- e) Nach dem neuen Sechsten Abschnitt wird der folgende Siebente Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt
Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen
in der beruflichen Bildung“.

- f) Der bisherige Sechste Abschnitt wird Achter Abschnitt.
2. Der Text vor dem Ersten Abschnitt wird gestrichen.
3. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 2.7 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für alle Bildungsgänge sind grundsätzlich kompetenzorientierte schulische Curricula anzulegen. In diesen ist auch die Entwicklung der Methoden-, Fach-, Sozial- und Humankompetenzen zu beschreiben.“
 - b) Nummer 2.11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„Die praktische Ausbildung wird durch die Lehrkräfte vor- und nachbereitet.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
 - c) Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6.4.5 werden die Worte „Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik“ durch die Worte „Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent“ ersetzt.

nische Assistentin/Informationstechnischer Assistent“ ersetzt.

- bb) Es werden der Text „Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:“ sowie die nachfolgende Tabelle mit allen Angaben gestrichen.
- d) In Nummer 6.5 werden die Worte „**Berufsbezogener Lernbereich — Praktische Ausbildung** —“ durch die Worte „**Berufsbezogener Lernbereich — Praxis** —“ ersetzt.
- e) In den Nummern 6.7 und 6.8 werden jeweils der Text „Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:“ sowie die nachfolgende Tabelle mit allen Angaben gestrichen.
- f) Nummer 6.10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich-technische“ wird durch die Bezeichnung „Agrarwirtschaftlich-technische“ und die Bezeichnung „Landwirtschaftlich-technischer“ durch die Bezeichnung „Agrarwirtschaftlich-technischer“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 6.10.1 und 6.10.2 werden jeweils der Text „Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:“ sowie die nachfolgende Tabelle mit allen Angaben gestrichen.
- g) In Nummer 6.12 werden der Text „Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:“ sowie die nachfolgende Tabelle mit allen Angaben gestrichen.
- h) Nummer 6.13 erhält folgende Fassung:

„6.13 Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent — mit den Schwerpunkten Nautik, Fischerei und Schiffsbetriebstechnik

6.13.1 Studententafel

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Politik Sport Religion	12
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie — mit den Lernfeldern Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen Nach den Regeln guter Seemannschaft arbeiten Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen Für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen Metallische Werkstücke und Baugruppen herstellen Auf dem Schiff arbeiten und leben	25
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis — mit den Lernfeldern Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen Nach den Regeln guter Seemannschaft arbeiten Aufgaben im Wach- und	31

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Brückendienst übernehmen Für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen Metallische Werkstücke und Baugruppen herstellen Auf dem Schiff arbeiten und leben	
Insgesamt	68

6.13.2 Praktische Ausbildung im berufsbezogenen Lernbereich — Praxis —

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung auf Seeschiffen mit einer Dauer von 30 Wochen durchgeführt.

Die Schülerin oder der Schüler, die Schule und die Ausbildungsstätte schließen einen Vertrag über die praktische Ausbildung ab. Der für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums vorgesehene Schiffsoffizier soll Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses sein.

Während der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule ein Berichtsheft über ihre Tätigkeit zu führen und nach Abschluss eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung einzureichen. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden in Anwendung von § 22 Abs. 5 BbS-VO von den beteiligten Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern bewertet.“

- i) Nummer 6.14.2 erhält folgende Fassung:
„6.14.2 Studentafel für den Schwerpunkt Persönliche Assistenz

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden	Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden
Klasse 1		Klasse 2	
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion Sport	9	Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion Sport Mathematik	5
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie — mit den Lernfeldern Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden Optionales Lernfeld	9	Berufsbezogener Lernbereich — Theorie — mit den Lernfeldern Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen Dienstleistungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf koordinieren und organisieren	13
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —¹⁾ mit den Lernfeldern Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden Optionales Lernfeld	18	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis — Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung in geeigneten hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen im Umfang von insgesamt 20 Wochen durchgeführt.	
Insgesamt	36	Insgesamt	18

¹⁾ In der Klasse 1 sollen mindestens 160 Zeitstunden des berufsbezogenen Lernbereichs — Praxis — als praktische Ausbildung in geeigneten hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen durchgeführt werden.

- j) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7.1.3 Satz 1 wird das Wort „Agrarwirtschaft“ durch die Worte „Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie“ ersetzt.
 - bb) Nummer 7.1.4 erhält folgende Fassung:
„7.1.4 Das Fach Naturwissenschaft wird nur in der Klasse 12 erteilt.“
 - cc) Es wird die folgende Nummer 7.3 angefügt:
„7.3 Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der

Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife
7.3.1 Studentafel für den Ergänzungsbildungsgang zu der
— Berufsschule für den Ausbildungsberuf.....
— Berufsfachschule — Altenpflege —
— Berufsfachschule — Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer —

- Berufsfachschule — Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent —
- Berufsfachschule — Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent —
- Berufsfachschule — Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent —
- Berufsfachschule — Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent —
- Berufsfachschule — Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent —
- Berufsfachschule — Ergotherapie —
- Berufsfachschule — Informatik —
- Berufsfachschule — Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent —
- Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz —
- Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik —
- Berufsfachschule — Agrarwirtschaftlich-technische Assistentin/Agrarwirtschaftlich-technischer Assistent —
- Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —
- Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent —
- Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent —
- Schule für Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
- Schule für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Schule für Logopädin/Logopäde
- Schule für Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Schule für Diätassistentin/Diätassistent
- Schule für Technische Assistentin/Technischer Assistent in der Medizin
- Schule für Hebamme/Entbindungspfleger

Fächer	Gesamtwochenstunden
Deutsch/Kommunikation	} 6 ¹⁾
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mathematik	
Naturwissenschaft	
Insgesamt	6

„9.2 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium — Wirtschaft —

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich — Kernfächer —			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich — Ergänzungsfächer —			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	— (4) ¹⁾
Politik		—	—

¹⁾ Die Schule, die den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife anbietet, entscheidet in Abstimmung mit der Schule, die den Unterricht für die Berufsausbildung erteilt, welche Fächer mit welchem Stundenumfang unterrichtet werden müssen, um die Voraussetzungen der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der Fassung vom 9. 3. 2001 (Nds. MBl. S. 610) zu erfüllen. Die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Vereinbarung ist zu dokumentieren.“

- k) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berufliches Gymnasium“.
 - bb) Nummer 9.1.1.1 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 9.1.1.2 bis 9.1.1.4 werden Nummern 9.1.1.1 bis 9.1.1.3.
 - dd) In der neuen Nummer 9.1.1.1 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
 - ee) Die Nummern 9.1.2 und 9.1.3 erhalten folgende Fassung:

„9.1.2 Projektarbeit

In einem Halbjahr des 12. Jahrgangs der Qualifikationsphase ist eine Projektarbeit mit beruflichem Bezug anzufertigen. Sie gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zur vertieften selbständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers klar ersichtlich sein muss. Die Projektarbeit ist auf der Grundlage des Profulfaches „Praxis“ und der die Fachrichtung und ggf. den Schwerpunkt prägenden Profulfächer zu erstellen. Es können jedoch auch alle weiteren Fächer der Stundentafel in das Projekt einbezogen werden.

9.1.3 Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur oder in gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweisen führen in der Qualifikationsphase zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten bei der einfachen Wertung.“
 - ff) Die Nummern 9.2 bis 9.4 erhalten folgende Fassung:

Religion	2	2 (4) ¹⁾	— (4) ¹⁾
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich — Profulfächer —			
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling ²⁾	4	4	4
Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis der Unternehmung	2	2	2
Insgesamt	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Fachrichtung prägendes Profulfach.

9.3 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium — Technik —

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich — Kernfächer —			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich — Ergänzungsfächer —			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	— (4) ¹⁾
Politik		—	—
Religion	2	2 (4) ¹⁾	— (4) ¹⁾
Chemie oder Physik	2	2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich — Profulfächer —			
Technik (schwerpunktbezogen) ²⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis (schwerpunktbezogen)	2	2	2
Insgesamt	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium — Gesundheit und Soziales —

9.4.1 Schwerpunkt Agrarwirtschaft

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich — Kernfächer —			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich — Ergänzungsfächer —			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	— (4) ¹⁾
Politik		—	—
Religion	2	2 (4) ¹⁾	— (4) ¹⁾
Biologie ²⁾ oder Chemie	2	2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich — Profulfächer —			
Agrar- und Umwelttechnologie ³⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
Summe	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.

³⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.2 Schwerpunkt Gesundheit—Pflege

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich — Kernfächer —			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich — Ergänzungsfächer —			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	— (4) ¹⁾
Politik		—	—
Religion	2	2 (4) ¹⁾	— (4) ¹⁾
Biologie oder Chemie	2	2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich — Profulfächer —			
Gesundheit—Pflege ²⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
Summe	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.3 Schwerpunkt Ökotrophologie

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich — Kernfächer —			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich — Ergänzungsfächer —			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	— (4) ¹⁾
Politik		—	—
Religion	2	2 (4) ¹⁾	— (4) ¹⁾
Biologie oder Chemie ²⁾	2	2 (4) ¹⁾	(2 (4) ¹⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich — Profulfächer —			
Ernährung ³⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
Summe	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.

³⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.4 Schwerpunkt Sozialpädagogik

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden			
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase		
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang	
Lernbereich — Kernfächer —				
Deutsch	3	4	4	
Englisch	3	4	4	
Mathematik	3	4	4	
Weitere Fremdsprache	4	4	4	
Lernbereich — Ergänzungsfächer —				
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	— (4) ¹⁾	
Politik		—	—	
Religion		2	2 (4) ¹⁾	— (4) ¹⁾
Biologie oder Chemie		2	2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport		2	2	2
Lernbereich — Profulfächer —				
Pädagogik-Psychologie ²⁾	4	4	4	
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3	
Informationsverarbeitung	3	3	3	
Praxis	2	2	2	
Summe	33	36 (38)	32 (34, 36)	

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.“

l) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10.6.3.3 erhält folgende Fassung:

„10.6.3.3 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule — Agrarwirtschaft — mit dem Schwerpunkt Betriebs- und Unternehmensführung

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern	7
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
Berufsbezogener Lernbereich — Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben — mit den Fächern	} 8
Naturwissenschaft	
Produktions- und Verfahrenstechnik	
Naturschutz/Landschaftspflege	
Optionale Lernangebote	
Berufsbezogener Lernbereich — Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben — mit den Fächern	} 8
Betriebswirtschaft	
Unternehmensführung	
Marketing	
Optionale Lernangebote	
Insgesamt¹⁾	30

¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.“

bb) Nummer 10.10 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Spalte „Lernbereiche“ werden im Berufsübergreifenden Lernbereich nach dem Fach „Mathematik“ das Fach „Religion“ eingefügt und in der Spalte „Gesamtwochenstunden

des zweijährigen Bildungsganges“ die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

bbb) In der Spalte „Lernbereiche“ werden im Berufsbezogenen Lernbereich — Theorie — das Fach „Religion“ gestrichen und in der Spalte „Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges“ die Zahl „45“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

ccc) In Nummer 10.11 erhält der Berufsbezogene Lernbereich — Theorie — folgende Fassung:

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
„Berufsbezogener Lernbereich — Theorie — mit den Fächern	
Berufsidentität und Qualitätssicherung	6
Heilerziehungspflegerische Begleitung und Pflege	15
Lebenswelten und Beziehungen	9
Heilerziehungspflegerische Konzepte und Prozessplanung	15
Optionale Lernangebote	5“.

ddd) In Nummer 10.12 wird jeweils in der Spalte „Lernbereiche“ das Wort „Berufsbezogener“ gestrichen.

eee) In den Nummern 11.1.4 bis 11.1.6 wird jeweils in der Spalte „Lernbereiche“ im Berufsbezogenen Lernbereich das Wort „Ladung“ durch das Wort „Ladungsumschlag“ ersetzt.

4. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1.6 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

b) In Nummer 2.1.11 Buchst. c werden die Worte „sowie bei Zeugnissen am Ende des Berufsvorbereitungsjahres“ gestrichen.

c) Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird das Wort „Zusatzzeugnisse“ durch das Wort „Ergänzungszeugnisse“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3.3.2 werden nach dem Wort „Berufschulabschluss/“ ein Absatz und die Worte „schulischer Teil der Fachhochschulreife/“ eingefügt.
- cc) Nummer 3.3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3.3 Durchschnittsnote

Wird mit dem Abschlusszeugnis oder einem Ergänzungszeugnis die Fachhochschulreife, der schulische Teil der Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife bescheinigt, so ist der Vermerk nach Nummer 3.3.2 um den folgenden Zusatz zu ergänzen:

Durchschnittsnote
(in Ziffern und in Buchstaben)

.....	“
-------	-------	---

- dd) Die Nummern 3.3.4 und 3.3.5 werden gestrichen.
- ee) Die bisherige Nummer 3.3.6 wird Nummer 3.3.4 und erhält folgende Fassung:

„3.3.4 Abschlusszeugnis und Ergänzungszeugnis der Berufsoberschule

3.3.4.1 Wer an der Berufsoberschule die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem weiteren Zusatz:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11. 1976 in der jeweils geltenden Fassung — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.“

Dieser Zusatz ist auch in ein Ergänzungszeugnis aufzunehmen, wenn die Allgemeine Hochschulreife erst zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Ergänzungsprüfung nach § 5 der Anlage 6 zu § 33 BbS-VO erworben wurde.

3.3.4.2 Wer an der Berufsoberschule die fachgebundene Hochschulreife erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem weiteren Zusatz:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11. 1976 in der jeweils geltenden Fassung — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge an Hochschulen (Studiengänge der jeweiligen Fachrichtung eintragen):

3.3.4.2.1 Fachrichtung Technik:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge
Architektur und Innenarchitektur
Chemie und Lebensmittelchemie
Geowissenschaften (ohne Geografie)
Informatik und Wirtschaftsinformatik
Lebensmitteltechnologie
Mathematik und Wirtschaftsmathematik
Physik
Statistik
Wirtschaftsingenieurwesen,
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen,

- c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:

Chemie
Informatik
Mathematik
Physik;

3.3.4.2.2 Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik
Statistik
Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge
Verwaltung und Rechtspflege
Öffentliche Verwaltung
Wirtschaftsrecht
Medienrecht,

- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;

3.3.4.2.3 Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz
Biochemie
Biologie
Biotechnologie
Chemie und Lebensmittelchemie
Lebensmitteltechnologie
Umweltschutztechnik,
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;

3.3.4.2.4 Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Biochemie
Biologie
Brauwesen und Getränketechnologie
Chemie und Lebensmittelchemie
Lebensmitteltechnologie
Ökotrophologie,
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtungen,
- c) Lehramt für allgemein bildende Schulen oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I:
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach;

3.3.4.2.5 Fachrichtung Gesundheit und Soziales:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Pädagogik, einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik,
Psychologie
Biologie
Biochemie
Pflgewissenschaften
Gesundheitswissenschaften
Sozialwissenschaften,
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Sozialpädagogik
Pflgewissenschaften
Gesundheitswissenschaften
jeweils als berufliche Fachrichtungen,
- c) Sonderpädagogisches Lehramt,
- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I.“
- ff) Es wird die folgende neue Nummer 3.3.5 eingefügt:
„3.3.5 Abschlusszeugnis der Fachschule
In das Abschlusszeugnis der Fachschule ist zusätzlich der folgende Vermerk einzutragen:
„Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. 11. 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“
- gg) Die bisherige Nummer 3.3.7 wird Nummer 3.3.6 und wie folgt geändert:
Nach dem Klammerzusatz „(Nds. GVBl. S. 243)“ werden ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 336),“ und nach dem Klammerzusatz „(Nds. MBl. S. 538)“ ein Komma und die Worte „geändert durch RdErl. vom 5. 10. 2011 (Nds. MBl. S. ●),“ eingefügt.
- hh) Die bisherige Nummer 3.3.8 wird Nummer 3.3.7 und erhält folgende Fassung:
„3.3.7 Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife und des schulischen Teils der Fachhochschulreife
3.3.7.1 Abschlusszeugnis der Fachoberschule
In das Abschlusszeugnis der Fachoberschule ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:
„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 1. 10. 2010 — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“
3.3.7.2 Abschlusszeugnis der Fachschule, einschließlich der Fachschule Seefahrt
Wird mit dem Abschluss der Fachschule die Fachhochschulreife erworben, ist zusätzlich der folgende Vermerk einzutragen:
„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9. 3. 2001 — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“
3.3.7.3 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife sind, wenn die Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO erworben wurde, zusätzlich folgende Vermerke einzutragen:
„Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis

(Berufsabschlüsse nach § 29 Abs. 1
Nrn. 4 bis 6 BbS-VO)

vom _____ und berechtigt

entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9. 3. 2001 — in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.7.4 Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Besuch des Beruflichen Gymnasiums oder der gymnasialen Oberstufe und der Praxis

Wer die Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 BbS-VO erworben hat, erhält ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife, in das neben den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Zusatz einzutragen ist:

„Das Zeugnis berechtigt nach der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 2. 6. 2006 — außer in den Ländern Bayern, Sachsen und Thüringen — zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.7.5 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife ist, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO erworben wurde, zusätzlich folgender Vermerk einzutragen:

„Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der

(Berufsqualifizierende Berufsfachschule)

vom _____ .“

3.3.7.6 Zeugnis der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 3 BbS-VO

Die Schule, die das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO ausgestellt hat, erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum nach § 29 Abs. 3 BbS-VO nachgewiesen wird.

Sie erteilt darüber ein Zeugnis, in das zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Vermerk aufzunehmen ist:

„Sie/Er hat eine Berufsausbildung/eine hauptberufliche Tätigkeit/ein einschlägiges Praktikum am _____ abgeschlossen und dadurch mit Wirkung von diesem Tage die

Fachhochschulreife

erworben.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen — Beschluss der Kultusministerkonferenz

in der Fassung vom 9. 3. 2001 — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.““

- ii) Nummer 3.3.9 wird gestrichen.
 - d) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:
 - „3.4 Abgangszeugnis und -bescheinigung
 - 3.4.1 Wer die Schule am Ende eines Bildungsganges — in der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses — verlässt, ohne den Bildungsgang nach Maßgabe der Vorschriften der BbS-VO erfolgreich besucht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis. Auf Antrag kann statt eines Abgangszeugnisses eine Bescheinigung über den Schulbesuch ausgestellt werden.
 - 3.4.2 Wer die Schule vor dem Ende des laufenden Bildungsganges verlässt, erhält auf Antrag ein Abgangszeugnis, wenn eine Bewertung der Leistungen möglich ist.“
 - e) In Nummer 3.8 werden in der Überschrift das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ und in Satz 1 das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
5. Der Vierte Abschnitt wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 8 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 angefügt:
 - „9. Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe erworben haben, ein einjähriges berufsbezogenes Praktikum nach § 1 Abs. 3 AVO-GOBAB ableisten.“
6. Nach dem Fünften Abschnitt wird der folgende neue Sechste Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Gastschulverhältnisse im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen

1. Grundlagen der Gastschulverhältnisse

Nach den Vorschriften des NSchG können in Niedersachsen für berufsbildende Schulen keine Schulbezirke festgelegt werden, die eine Schülerin oder einen Schüler zum Besuch einer bestimmten berufsbildenden Schule verpflichten. Eine niedersächsische Schülerin oder ein niedersächsischer Schüler kann ihre oder seine Schulpflicht daher auch durch den planmäßigen Besuch einer berufsbildenden Schule eines benachbarten niedersächsischen Schulträgers oder eines anderen Bundeslandes erfüllen.

1.1 Gastschulverhältnisse mit anderen Bundesländern können begründet werden aufgrund von

1.1.1 Rahmenvereinbarungen der Länder (Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder [KMK])

Die KMK hat am 26. 1. 1984, zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. 10. 2010, die Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender beschlossen. Sie kann in der laufend aktualisierten Fassung unter kmk.org.de > berufliche Bildung > Beschulung in sog. Splitterberufen' abgerufen werden und wird für das Land Niedersachsen in Kraft gesetzt;

1.1.2 bilateralen Vereinbarungen mit anderen Ländern;

1.1.3 Vereinbarungen einzelner niedersächsischer Schulträger mit einzelnen Schulträgern anderer Bundesländer

Da auch diese Vereinbarungen Auswirkungen auf die vom Land Niedersachsen zu tragenden Personalkosten bzw. die ggf. vom Land Niedersachsen nach § 105 Abs. 8 NSchG zu erstattenden Sachkosten haben, ist zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung des MK erforderlich.

1.2 Gastschulverhältnisse mit niedersächsischen Schulträgern können begründet werden aufgrund von

1.2.1 Verordnungen der nachgeordneten Schulbehörde nach § 105 Abs. 3 NSchG

Vor Erlass einer Verordnung sind die betroffenen Schulträger und Träger öffentlicher Belange zu hören. Die Verordnung darf rückwirkend nur in Kraft gesetzt werden, wenn alle betroffenen Schulträger zustimmen oder aufgrund der besonderen Verhältnisse damit rechnen mussten;

1.2.2 bilateralen Vereinbarungen oder durch ständige Praxis einzelner niedersächsischer Schulträger.

2. Gastschulbeiträge

2.1 Voraussetzung für die Erhebung und Zahlung von Gastschulbeiträgen von Schulträgern bzw. an Schulträger anderer Bundesländer ist, dass eine Vereinbarung nach Nummer 1.1 vorliegt.

2.2 In der in Nummer 1.1.1 zitierten Rahmenvereinbarung der KMK haben die Länder auf die gegenseitige Erstattung von Gastschulbeiträgen verzichtet. Soweit Schulträger Vereinbarungen nach Nummer 1.1.3 treffen, soll angestrebt werden, dass auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wird. In diesem Fall erstattet das Land Niedersachsen dem niedersächsischen Schulträger nach Maßgabe der Nummer 3 die durch die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler entstehenden Sachkosten.

2.3 Ist die Zahlung von Gastschulbeiträgen vereinbart, werden diese von den betroffenen niedersächsischen Schulträgern in Höhe der Personal- und Sachkosten gezahlt bzw. erhoben. Bei der Abrechnung zwischen dem niedersächsischen Schulträger und dem Land Niedersachsen wird pauschal ein Sachkostenanteil von einem Sechstel und ein Personalkostenanteil von fünf Sechsteln des Gastschulbeitrages zugrunde gelegt. Der Personalkostenanteil des Gastschulbeitrages wird zwischen der Landes- schulbehörde und dem niedersächsischen Schulträger abgerechnet.

3. Erstattung der Sachkosten durch das Land Niedersachsen nach § 105 Abs. 8 NSchG

3.1 Voraussetzung für eine Erstattung der Sachkosten

Die Voraussetzungen des § 105 Abs. 8 NSchG für einen Anspruch auf Erstattung der Sachkosten für die Beschulung nicht niedersächsischer Schülerinnen und Schüler sind erfüllt, wenn

- eine Vereinbarung nach Nummer 1.1 vorliegt und
- in der Vereinbarung auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen gegenseitig verzichtet wurde.

Die Erstattung der Sachkosten ist damit nicht möglich für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, die lediglich in Einzelfällen aus persönlichen Gründen und nicht planmäßig in Abstimmung mit einem anderen Bundesland oder einem nicht niedersächsischen Schulträger in Niedersachsen beschult werden.

3.2 Höhe der Sachkostenerstattung nach § 105 Abs. 8 NSchG

Die Sachkosten für die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler werden den niedersächsischen Schulträgern nach folgenden einheitlichen Sätzen erstattet:

- 3.2.1 je Schülerin oder Schüler einer Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) pro Schuljahr:
 - 3.2.1.1 für die Beschulung
 - 3.2.1.1.1 im Regelfall: 307 EUR
 - 3.2.1.1.2 in Schulgebäuden an einem Ort, der hinsichtlich des Angebots berufsbildender Schulen eine Monostruktur aufweist: 435 EUR
 - 3.2.1.1.3 in Fällen, in denen die Voraussetzungen der Nummer 3.2.1.1.2 erfüllt sind und in denen aufgrund der Bildungsinhalte der Berufsschule für einen Ausbildungsberuf ein überdurchschnittlicher Sachkostenaufwand für Fachpraxiseinrichtungen entsteht: 767 EUR
 - 3.2.1.2 für die Internatsunterbringung 128 EUR
 - 3.2.2 je Schülerin oder Schüler einer berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht pro Schuljahr: 1 150 EUR.“
- 7. Nach dem neuen Sechsten Abschnitt wird der folgende Siebente Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt

Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung

Mit Beschluss vom 20. 11. 1998 i. d. F. vom 27. 6. 2008 hat die Kultusministerkonferenz die „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ beschlossen und darin die Standards für vier Niveaustufen festgelegt. Die Vereinbarung ist durch RdErl. vom 13. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 610, SVBl. S. 449), zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. 6. 2011 (Nds. MBl. S. 523), für Niedersachsen für unmittelbar verbindlich erklärt worden und damit eine Zertifizierungsmöglichkeit i. S. von § 32 BbS-VO.

Zur Durchführung dieser Zertifizierungsmöglichkeit werden die folgenden Regelungen getroffen:

1. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Besuch einer berufsbildenden Schule Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die der KMK-Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung vom 20. 11. 1998 i. d. F. vom 27. 6. 2008 entsprechen, können bei der jeweiligen berufsbildenden Schule einen Antrag auf Zulassung zur Zertifizierungsprüfung stellen.
2. Die NLSchB bildet nach Bedarf bei einer Schule, schul- oder bezirksübergreifend einen Prüfungsausschuss.
3. Zur Vorbereitung der Prüfung nach § 32 BbS-VO wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die über die jährlich landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben entscheidet.
4. Das NLQ wird — unbeschadet der Regelung zu Nummer 2 — mit der organisatorischen, haushalts- und kassentechnischen Abwicklung der Zertifizierungsprüfungen beauftragt.
5. Die Aufgabe der Zertifizierung soll von den beteiligten Lehrkräften und Bediensteten im Rahmen einer Nebentätigkeit geleistet werden. Für diese Nebentätigkeit können pro Schuljahr höchstens folgende Vergütungen gezahlt werden:

- a) Erstellung eines Aufgabenvorschlages 78,00 EUR
- b) je Mitglied der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Prüfung für bis zu 16 Zeitstunden 10,00 EUR pro Zeitstunde
- c) Aufsicht über die schriftliche Prüfung pro Prüfling 0,50 EUR

- d) Korrektur einer Klausur — Erster Prüfer 13,00 EUR
- e) Korrektur einer Klausur — Zweiter Prüfer 6,50 EUR
- f) Mündliche Prüfung — je Prüfling und Prüfer 6,50 EUR
- g) Verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfung pro Prüfling 1,50 EUR.

6. Die nach Maßgabe der für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten geltenden Rechtsvorschriften entstehenden Reisekosten und die sonstigen Materialkosten sollen einen Betrag von 15 EUR pro Prüfling nicht überschreiten.
7. Für die Zertifizierung der Fremdsprachenkenntnisse hat der Prüfling nach Nummer 77.6.2 der Anlage (Kostentarif) zur AllGO vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 570), eine Gebühr von 65 EUR zu zahlen. Die Gebühr ist auf das Konto Nr. 106 022 270 des NLQ bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale (BLZ 250 500 00) unter Angabe der Buchungsstelle und der besuchten Schule zu überweisen.“
8. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Achter Abschnitt und wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Die im Schuljahr 2010/2011 geführte Einführungsphase des Fachgymnasiums wird im Schuljahr 2011/2012 als Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums weitergeführt. Im Schuljahr 2011/2012 wird der 13. Schuljahrgang der Qualifikationsphase nach den vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen beendet.“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 1.2.2012 und Unterrichtsversorgung zum 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2011/2012

RdErl. d. MK v. 11.10.2011 – 15 - 84002 – VORIS 22410

- Bezug: (1) RdErl. d. MK v. 7.7.2011 – 15 - 84001/3 (SVBl. S. 268 – Klassenbildungserlass)
- (2) Erl. d. MK v. 15.3.2011 – 15 - 84002 Q (SVBl. S. 108 – Quereinstieg)
- (3) RdErl. d. MK v. 12.5.2011 – 15 - 84002 (SVBl. S. 186 – Auswahlverfahren)

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die **Neueinstellung** von Lehrkräften zum 1.2.2012 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte **Stellenumfang von 1.200 Stellen** zugewiesen.

Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710					
Haupt- und Realschulen	0712/0713	140	100	180	220	640
Oberschulen	0717					
Förderschulen	0711	25	20	25	25	95
Gymnasien	0714	80	105	80	50	315
Gesamtschulen	0718	25	45	35	45	150
insgesamt		270	270	320	340	1.200

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für diese nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Die **Aufteilung** der insgesamt für die Kapitel 0710, 0712 / 13 und 0717 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen sowie der Stellen des Kapitels 0718 auf die Lehrämter ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Stellen aus Kapitel 0717 an Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

Versetzungen zwischen den **Regionalabteilungen** und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landeschulbehörde können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel muss aber sichergestellt sein, dass auch Ersatz eingestellt werden kann.

1.2 Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.7.2011 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl bzw. eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung vorgenommen, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Für die **unbefristete Übernahme von Vertretungslehrkräften** in den Schuldienst werden gemäß Ihrer Berichte folgende Stellen bereitgestellt:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710	6	12	3	2	23
Haupt- und Realschulen	0712/ 0713	1	3		3	7
Oberschulen	0717					
Förderschulen	0711		1			1
Gymnasien	0714		1			1
Gesamtschulen	0718					
insgesamt		7	17	3	5	32

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt in das Beamtenverhältnis auf Probe. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

1.4 Die **Übernahme** von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 **Zusätzliche Einstellungen** können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem die einzustellenden Lehrkräfte ihre Stundenzahl unter die Regelstundenzahl reduzieren. Vor Verwendung der eigenen Einstellungsreserve sind hierdurch freie Einstellungsermächtigungen einzusetzen. Das gilt auch für die Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und 1.4.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung durch Entlassung oder andere Gründe

aus, so können diese Stellen mit vorheriger Zustimmung des Referats 15 wieder besetzt werden.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang wieder besetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 **Vertretungslehrkräfte** können als befristet Tarifbeschäftigte im Rahmen der beim Titel 428 27 zugewiesenen Haushaltsmittel eingestellt werden. Verträge können bis zum Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft abgeschlossen werden. Dabei darf der Beschäftigungsumfang der zu vertretenden Lehrkraft nicht überschritten werden.

Eine Planung für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel ist so vorzunehmen, dass die unerwarteten oder vorübergehenden Unterrichtsausfälle während des gesamten Schuljahres in den besonders schwerwiegenden Fällen vermindert werden können.

1.7 Sofern ein fächerspezifischer Bedarf nicht durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken ist, können **befristete Personalmaßnahmen** – längstens bis zum 20.7.2012 – veranlasst werden.

In der Regel sollten befristete Verträge mit Befristungsgrund, die Beschäftigung von in Ruhestand befindlichen Lehrkräften oder Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften genutzt werden.

Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrerverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen. Zum Ausgleich sind Stellen für den entsprechenden Zeitraum zu sperren. Der Umfang der Sperren und der Umfang der befristeten Personalmaßnahmen – monetär für das laufende Schulhalbjahr – ist Referat 15 bis zum 15.3.2012 mitzuteilen.

1.8 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheidet die **Personalplanerin** in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landeschulbehörde im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur Unterrichtsversorgung

2.1 Für die Unterrichtsversorgung im 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2011/2012 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen,
- die Veränderungen bei der Inanspruchnahme des Arbeitszeitkontos,
- die Kooperation von Hauptschulen und Oberschulen sowie ggf. Realschulen mit berufsbildenden Schulen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen und
- die geringe Zahl von Bewerbungen in den Mangelfächern für alle Lehrämter.

2.2 Die entsprechend der Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen neben der Si-

herstellung der Unterrichtsversorgung in erster Linie dem **überregionalen Ausgleich der Unterrichtsversorgung zwischen den Schulen**. Maßstab zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der mit den zugewiesenen Einstellungen **erreichbare Durchschnitt** der Unterrichtsversorgung in den einzelnen Schulformen. Unterrichtsbedarfe an neu einzurichtenden Oberschulen sind zunächst durch Abordnungen und Versetzungen zu decken.

Es wird angenommen, dass im 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2011 / 2012 im **Landesdurchschnitt** an den Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien eine **einheitliche rechnerische Unterrichtsversorgung** erreicht wird. Da mangels geeigneter und regional mobiler Bewerberinnen und Bewerber ein Teil der Stellen erst zum 30.4.2012 mit dann fertig ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen besetzt werden kann, ist der angestrebte Ausgleich erst mit diesen erreichbar.

An den **Grundschulen** sind die sog. Überhangstunden über 100% weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sind für die Erteilung eines vollständigen Unterrichts auch an den anderen Schulformen zu verwenden. Ziel ist die Versorgung jeder Grundschule mit **100%**, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von **Förderschul-Lehrkräften in der Grundschule** gelten die Regelungen in Nr. 5.10 des Bezugserrlasses. Außerhalb der sonderpädagogischen Grundversorgung können weiterhin maximal 0,3 Stunden je Klasse von Förderschullehrkräften eingesetzt werden.

Auf **neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen** ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.

2.3 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen.

Bei der Ermittlung der rechnerischen Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung voll mitzurechnen. Bei der Zuweisung von Einstellungen und bei der Versetzung von Stammlehrkräften zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung jedoch nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.4 Die **durchschnittliche Unterrichtsversorgung** der Schulen **aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** soll höchstens einen Prozentpunkt von der durchschnittlichen Unterrichtsversorgung im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde abweichen.

Die Unterrichtsversorgung der **einzelnen Schulen** ist zum Beginn des Schulhalbjahres mit den dann vorhandenen unbefristet beschäftigten Lehrkräften möglichst **vollständig auszugleichen**. Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Niedersächsischen Landesschulbehörde**, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über den Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen, dies betrifft auch Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fächerspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

2.5 **Versetzungen** von Lehrkräften auf Antrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch der Ausgleich der Unterrichtsversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Unterrichtsversorgung frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.6 Auf die Regelungen des Bezugserrlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7.7.2011 in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für **besondere Fördermaßnahmen** sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Die Schulen sind vor Beginn des Schulhalbjahres über die zur Verfügung stehenden Stunden zu informieren.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in **Fächern, in denen eine geringe fächerspezifische Versorgung besteht**, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung **aller Schülerpflichtstunden** hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrereinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

Es ist Aufgabe der Schule, geeignete Vertretungskonzepte für den Umgang mit wechselnden Unterrichtsbedarfen und Anwesenheitszeiten von Lerngruppen und Lehrkräften zu entwickeln, um Unterrichtsausfall weitestgehend zu vermeiden.

Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften sind darüber zu informieren,

- wie die Klassenbildung erfolgt ist,
- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- welche Schülerpflichtstunden mit Angabe des Grundes nicht erteilt werden und

- welche Zusatzangebote (Wahlangebote, Differenzierungen, Fördermaßnahmen etc.) durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr.1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für **bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als Schulstellen oder Bezirksstellen** bekannt zu geben.

Bei Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit mindestens 500 Soll-Stunden oder Schulverbünden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Stellen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation zur Erteilung islamischen oder alevitischen Religionsunterrichts sind möglichst als Bezirksstellen auszuschreiben. Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle Beratungsfunktion wahr. Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation für den herkunftssprachlichen Unterricht sind als Bezirksstellen auszuschreiben.

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen (GH), Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 Zur landesweiten Sicherstellung der fächerspezifischen Unterrichtsversorgung werden der Niedersächsischen Landesschulbehörde abweichend von den Nrn. 1.2.2 Buchstabe b und 1.2.3 Buchstabe b des RdErl. v. 21.7.2011 – 14-03 000 (24) – die dienstrechtlichen Befugnisse für Einstellungen (Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages) von Bewerberinnen und Bewerbern auf Stellen mit folgenden vorrangigen Mangelfächern übertragen:

- Lehramt an **Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen** sowie an **Realschulen**:
Französisch, Physik, Chemie
- Lehramt an **Gymnasien**:
Latein, Physik, Informatik

Die Stellen sind als **Bezirksstellen** bekannt zu geben.

3.3 In folgenden **Mangelfächern** ist mit einem gemessen am landesweiten fächerspezifischen Bedarf der Schulen zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

- Lehramt an **Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen** sowie an **Realschulen** bei Stellen an Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen:
Französisch, Englisch, Musik, Politik, Physik, Chemie und Technik
- Lehramt an **Gymnasien**:
Latein, Kunst, ev. Religion, Mathematik, Chemie, Physik und Informatik

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Mangelfächern ist die Anzahl der Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.4 Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern **bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen** und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Einstellungen bekannt gegeben werden.

Es sind nur Unterrichtsfächer des Masters of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488) sowie die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird hingewiesen.

Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben. Die Ausschreibung Sonderpädagogische Fachrichtung/beliebig ist möglich.

Die Fächer der einzelnen Stellen (ohne Stellen an Förderschulen) können wie folgt angegeben werden:

- benötigtes Fach a/benötigtes Fach b, ggf. alternativ Fach c oder d

oder bei Mangelfächern gem. Nr. 3.3

- benötigtes Fach/beliebig.

An Hauptschulen, Realschulen und Oberschulen ist darüber hinaus eine Stellenausschreibung zulässig mit Mathematik/beliebig, die Stellenausschreibung ist mit dem Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen. Stellenausschreibungen mit Mathematik/beliebig an Gymnasien oder dem entsprechenden Zweig der Gesamtschulen sind mit dem Zusatz „Zweifach nicht Physik oder Informatik“ zu ergänzen.

Wird als erforderliche Zusatzqualifikation die Erteilung von islamischem oder alevitischem oder herkunftssprachlichem Unterricht angegeben, so ist auch eine Stellenausschreibung Nichtmangelfach/beliebig möglich.

Bei Stellenausschreibungen Mangelfach/beliebig können durch einen Zusatz bis zu zwei Fächer ausgeschlossen werden.

Sofern in Einzelfällen aufgrund der besonderen Bewerberlage eine abweichende Ausschreibung beabsichtigt ist, ist hierüber vorab zu berichten.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Umwidmungen und nachträgliche Stellen. In beiden Fällen ist die Ausschreibung Nichtmangelfach/ beliebig zulässig; ein Zusatz ist nicht erforderlich.

3.5 Die Stellen können gemäß dem Bedarf der Schule von der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit **zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen** versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

- Bemerkungen zur Organisation der Schule,
- Anforderungen, die erforderlich und
- Anforderungen, die erwünscht sind.

Die Anforderungen wirken sich wie folgt auf das Auswahlverfahren aus:

- Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z. B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft uneingeschränkt für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.
- Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann. In das

Auswahlverfahren werden nur Lehrkräfte einbezogen, die über diese Anforderungen verfügen. Die Forderung eines 3. Lehrbefähigungsfaches ist nicht zulässig.

- Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen im Rahmen einer Differenz in der Bewerbernote von in der Regel bis zu 1,0 mit heranzuziehen sind.

Es ist darauf zu achten, dass Stellen mit der erwünschten oder erforderlichen Bewerber-Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ auszuschreiben sind.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen werden, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den **Vorbereitungsdienst spätestens am 30.4.2012** beenden werden.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende **Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet:**

Für **Stellen** an Haupt- oder Realschulen und Oberschulen sowie Gesamtschulen, die für das **Lehramt an Grund- und Hauptschulen**, das **Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen** oder an **Realschulen** ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben.

Für **Stellen** für das **Lehramt für Sonderpädagogik** können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben.

Für **Stellen** an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen, die für das **Lehramt an Gymnasien** ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bewerben.

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. Entsprechendes gilt auch bei einer Bewerbung um Stellen, die an Realschulen ausgeschrieben wurden. Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle als Studienrätin/Studienrat (A 13) bzw. Realschullehrerin/Realschullehrer (A 12) im Beamtenverhältnis auf Probe.

In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig nach Lehrkräften mit einer an den allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

Die **Einstellung** von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und

Hauptschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamt der jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin/Realschullehrer (A 12) bzw. Lehrerin/Lehrer (A 12). Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- oder Realschulen erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle als Lehrerin/Lehrer (A 12) bzw. Realschullehrerin/Realschullehrer (A 12). In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der 3-jährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im 3. Jahr der Probezeit.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen oder von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- und Realschulen die 3-jährige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen absolviert werden. Bei absehbarer Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) sind diese Lehrkräfte an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schule einzustellen.

4.3 Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind. Für den **Quereinstieg** sind mindestens ein Hochschulabschluss und die Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach erforderlich.

Die Einstellung erfolgt grundsätzlich im Tarifbeschäftigtenverhältnis, in der Regel wird ein auf zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 8 Niedersächsische Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe möglich.

Grundsätzlich erfolgt in einer ergänzenden berufsbegleitenden Qualifizierungsphase die Einführung in die allgemeinen pädagogischen Aufgaben von Lehrkräften sowie die Begleitung bei der Ausübung der fachdidaktischen und -methodischen Lehrfähigkeit. Auf den Erlass vom 15.3.2011 Az. 15-84002 Q zur Einstellung von Lehrkräften ohne eine für eine Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen vorgesehene Lehramtsausbildung wird hingewiesen.

4.4 Für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht, die aus dem Budget der Schulen finanziert werden, sowie für befristete Vertretungsverträge können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechende Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen bewerben. Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Studium sollten mindestens eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung oder ein Vordiplom nachweisen.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach **Evangelische Religion** eingestellt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen als Bevollmächtigung

durch die evangelische Kirche die Vokation für die Schulform, an der sie eingestellt werden sollen. Lehrkräfte für das Fach **Katholische Religion** benötigen die Missio Canonica.. Die Einstellung von Lehrkräften auf Stellen mit einer geforderten Lehrbefähigung für evangelische bzw. katholische Religion ist von der Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung der Kirche abhängig zu machen. Eine Einstellungszusage erfolgt unter Vorbehalt der Vorlage dieser Bevollmächtigung. Der Nachweis der jeweils örtlich zuständigen Kirche ist erst erforderlich, wenn eine Einstellung beabsichtigt ist. Lehrkräfte, die für eine Unterrichtserteilung im Rahmen des Schulversuchs Islamischer Religionsunterricht bzw. am Modellprojekt alevitischer Religionsunterricht vorgesehen sind, müssen Mitglied der entsprechenden Glaubensgemeinschaft sein.

4.6 Das **Auswahlverfahren** wird bei **Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass (3) wird hingewiesen.

Bei den **Bezirksstellen mit Mangelfächern** (gemäß Nr. 3.2) führt die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

Das **Auswahlverfahren für Schulstellen und Bezirksstellen mit Mangelfächern** beginnt am Montag, den 14.11.2011. Die Stellenangebote für die 1. **Auswahlrunde** erfolgen spätestens bis Donnerstag, den 24.11.2011. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist grundsätzlich innerhalb von drei Tagen nach Herausgabe des Stellenangebotes, spätestens bis Freitag, den 25.11.2011 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 25.11.2011 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Schule zu geben.

Bei **Bezirksstellen an Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden** führt gemäß Bezugserlass (3) die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

Das Auswahlverfahren für **Bezirksstellen ohne Mangelfächer** startet am Freitag, dem 25.11.2011. Bei Stellenangeboten bis Freitag, den 2.12.2011 ist die schriftliche Annahme des Stellenangebots bis Dienstag, 6.12.2011 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 7.12.2011 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Niedersächsische Landesschulbehörde zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

4.7 Für die **Teilnahme am Auswahlverfahren** sind **unterschiedliche Bewerbungsfristen** zu beachten.

Für die Einbeziehung in die 1. Auswahlrunde für **Schulstellen und Bezirksstellen mit Mangelfächern** ist die **Bewerbung** mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum von **Dienstag, den 4.10.2011 bis Montag, den 17.10.2011 unverzichtbar**.

Die **Ergänzung der Bewerbung um die bestimmten Stellen** ist im Zeitraum von **Freitag, den 4.11.2011 bis Freitag, den 11.11.2011 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich**. Bei Schulstellen werden in der 1. Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit für die bestimmte Stelle abgegeben wurden. Bei Bezirksstellen erfolgt zusätzlich

eine Zuordnung der Bewerbungen entsprechend der regionalen Angaben.

Bewerbungen, die ab dem 17.10.2011 abgegeben werden, sowie Bewerbungen um bestimmte Schulstellen, die **erst nach dem 11.11.2011 ergänzt** werden, werden bei allen Stellen einbezogen, für die bis zum 25.11.2011 noch kein Auswahlvorschlag erarbeitet worden ist.

4.8 Die **Auswahl** erfolgt gemäß § 9 **Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** nach den Vorgaben des Bezugerlasses (3).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.1.2012 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren mit einzubeziehen. Weiterhin sind auch Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung mit heranzuziehen.

Zwecks Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.1.2012 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerber-Liste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Stelle erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur in das Auswahlverfahren einbezogen werden, wenn zum Beginn des jeweiligen Auswahlverfahrens die Freigabe ihrer Schulbehörde vorliegt, d. h. für die 1. Auswahlrunde bis Mittwoch, den 19.10.2011. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt keine Neueinstellung, sondern die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer **Ernennung** gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 **BeamtStG** bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin / zum Realschullehrer **und** die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt ist.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Es sind Lehrkräfte auszuwählen, die bereit sind, für mehrere Jahre an dem vorgesehenen Dienort zu unterrichten.

Unterrichtskontinuität ist auch für Auslandsschulen und für **Schulen in freier Trägerschaft** wichtig. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Stellen bis zum 25.11.2011 keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorberei-

tungsdienst bis spätestens 30.4.2012 beenden, entscheidet bei Schulstellen die Schule, bei Bezirksstellen die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder ob unter Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl durch die Niedersächsische Landesschulbehörde festgesetzt werden (**Umwidmung**). Bei Stellen an Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.

Sofern qualifizierte Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung, die über die Anforderungen der Stelle verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2012 beenden, vorhanden sind, ist die Aufhebung der Ausschreibung nur zulässig, wenn nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung ein sachlicher Grund (z. B. Verringerung der Anzahl der Klassen) neu hinzugetreten ist.

4.10 **Nachträgliche Stellen** können ab Mittwoch, den 7.12.2011 bekannt gegeben werden. An Grund-, Haupt- und Real- sowie Förderschulen mit weniger als 500 Soll-Stunden sind sie als Bezirksstellen, an den übrigen Schulen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Die Regelungen gemäß Nr. 3.2 zur Ausschreibung von Bezirksstellen mit Mangel-fächern bleiben bestehen. Bei allen nachträglichen Stellen erfolgt die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber wie bei Bezirksstellen entsprechend der regionalen Angaben in der Bewerbung.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung einer **Vertretungslehrkraft** erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine dauerhafte Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl.

Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrkräften

hier: 34. Weiterbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 6.10.2011 – 34.2 - 81 410/1-1

1. Zu Beginn des Schuljahrs 2012 / 2013 können insgesamt 80 Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Funktion einer Beratungslehrerin oder eines Beratungslehrers beauftragt werden.

2. Wegen der begrenzten Zahl der zu besetzenden Weiterbildungsplätze ist die folgende – auf die zuständige Regionalabteilung (RegAbt.) der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bezogene – Beschränkung zu beachten:

RegAbt. Braunschweig:	Studienzirkel Braunschweig I: Peine / Gifhorn / Wolfburg. Studienzirkel Braunschweig II: Wolfenbüttel / Goslar.
RegAbt. Hannover:	Studienzirkel Hannover: Stadt Hannover sowie Wunstorf, Seelze, Ronnenberg. Studienzirkel Holzminden: Landkreise Holzminden und Hildesheim.

RegAbt. Lüneburg: Studienzirkel Cuxhaven:
Landkreise Cuxhaven und Stade

Studienzirkel Rotenburg:
Landkreise Rotenburg, Osterholz,
Verden.

RegAbt. Osnabrück: Studienzirkel Aurich:
Landkreise Aurich, Wittmund, Leer
sowie die Stadt Emden

Studienzirkel Oldenburg:
Landkreise Friesland, Wesermarsch,
Ammerland, Oldenburg und die
kreisfreien Städte Wilhelmshaven,
Oldenburg und Delmenhorst.

3. Die Beauftragung erfolgt zum 1.8.2012 durch die NLSchB. Beauftragt werden dürfen nur die Lehrkräfte, die an der Weiterbildung gemäß Nr. 2 des Bezugeserlasses unter 5. teilnehmen. Diesen Lehrkräften werden gem. § 16 ArbZVO-Lehr fünf Anrechnungsstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt. Die Beauftragung und die Gewährung von Anrechnungsstunden sind zu widerrufen, sofern die Teilnahme an der Weiterbildung nicht regelmäßig erfolgt, abgebrochen oder nicht durch Prüfung abgeschlossen wird.

4. Bezüglich der Bewerbungen für die Weiterbildung gelten folgende Regelungen:

4.1 Bewerben können sich Schulen unter Benennung einer Lehrkraft, die die Funktion einer Beratungslehrkraft übernehmen soll. Auf Schlüsselqualifikationen wie soziale und kommunikative Kompetenz wird besonderer Wert gelegt.

Die Lehrkraft soll eine hinreichende Präsenzzeit in der Schule gewährleisten können (mind. an drei Tagen / Woche) und mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit dort tätig sein.

4.2 Die Kosten für die Kompaktkurse sowie das Material trägt das Land; die für die Teilnahme an den Studienzirkelsitzungen (zehn Sitzungen / Halbjahr) anfallenden Kosten sind aus dem Schulbudget zu tragen.

4.3 Benannt werden können Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Förderschulen, Gymnasien oder Berufsbildenden Schulen und mit drei Jahren erfolgreicher Tätigkeit im Schuldienst.

4.4 Schulleiterinnen oder Schulleiter, deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter sowie schulfachliche Koordinatorinnen und Koordinatoren an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen können nicht benannt werden. Bei bevorstehendem Fortfall entsprechender Dienstposten werden Anträge im Einzelfall geprüft.

Bereits beauftragte Beratungslehrkräfte, denen ein entsprechendes Amt übertragen wird, können die Beratungslehrertätigkeit nicht weiter wahrnehmen.

4.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Bewerbung, über die ein breiter Konsens im Kollegium erzielt sein sollte, der zuständigen Regionalabteilung der NLSchB bis zum 17.2.2012 mit folgenden Unterlagen vor:

– Aussagen über den spezifischen Beratungsbedarf, das Beratungskonzept der Schule und den geplanten Einsatz der Beratungslehrkraft im Rahmen dieses Konzepts,

- einen standardisierten Leistungsbericht über die benannte Lehrkraft, der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erstellt wird. Dieser Bericht stützt sich auf ein Gespräch sowie weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang. Er ist ohne Benotung abzufassen und der Lehrkraft vor der Weitergabe an die NLSchB bekannt zu geben sowie auf Wunsch mit ihr zu besprechen. Beizufügen sind ggf. Nachweise über Tätigkeiten in der Beratung sowie Zusatzausbildungen.
- Bewerbungsdeckblatt

Die Formulare für einen standardisierten Bericht und für das Bewerbungsdeckblatt sind im Internet bei www.lan-desschulbehoerde-niedersachsen.de <Schulleitung> als Download verfügbar.

4.6 Die NLSchB trifft die Entscheidung über die Zulassung der benannten Lehrkraft zum Einführungskurs und zum Weiterbildungslehrgang sowie die Zuordnung zu einem Studien-zirkel. Es können in der Regel nur Lehrkräfte aus Schulen mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern zugelassen werden. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind bei der Auswahl folgende Kriterien in dieser Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Bewerbungen von Schulen, für die eine besondere Notwendigkeit besteht.
- Bewerbungen von Schulen, in denen noch keine Beratungslehrerin oder kein Beratungslehrer eingesetzt ist bzw. aufgrund des Beratungsbedarfs und der Schülerzahl eine weitere Beratungslehrkraft dringend erforderlich ist.
- Bei Mehrfachbesetzungen an Schulen ist eine nach Geschlechtszugehörigkeit paritätische Besetzung mit Beratungslehrkräften anzustreben.

4.7 Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Personalvertretung sind bei der Auswahl zu beteiligen.

5. Die Studienzirkel werden von schulp-psychologischen Dezer-nentinnen und Dezer-nenten geleitet. Die Beratungslehrkräfte werden bei ihrer Beratungstätigkeit in der Schule von den Studienzirkelleiterinnen und Studienzirkelleitern betreut und unterstützt. Die Beratungstätigkeit ist entsprechend den im Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten anzupassen.

6. Im Übrigen finden die inhaltlichen Regelungen des Erlasses vom 6.3.1978 – 3052-81 410/1-2/78 (SVBl. S. 132), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.4.2004 – I/2-81 410/1-4/04 (SVBl. S. 271), bis zu einer Neufassung weiter Anwendung.

Kommunikation – Interaktion – Kooperation in Schule und Unterricht

Fortbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 6.10.2011 – 34.2-81 410

Vom 1.2.2012 bis 31.7.2013 können bis zu 24 Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer an der Fortbildung „Kommunikation – Interaktion – Kooperation“ (KIK) teilnehmen.

Diese Fortbildung zur Kompetenzerweiterung von Klassenlehrkräften wird seit mehreren Jahren im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums von der Niedersächsischen

Landesschulbehörde (NLSchB) in Kooperation der Universität Hildesheim durchgeführt und wurde bereits mehrfach erfolgreich evaluiert. Die Fortbildung erfolgt in regionalen Studienzirkeln und wird von einer schulp-psychologischen Dezer-nentin oder einem schulp-psychologischen Dezer-nenten geleitet.

Klassenlehrkräfte werden in dieser Fortbildung qualifiziert, um Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften theoretisch zu reflektieren, praktisch zu erproben, zu dokumentieren und auszuwerten.

Kommunikation bezieht sich auf die Verbesserung der Alltagsgespräche von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen,

Interaktion meint die konstruktive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander und der Lehrer-Schülerbeziehung,

Kooperation steht für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern und Elternvertretern und den Schülerinnen und Schülern.

Ziel ist darüber hinaus, das Programm systematisch und nachhaltig in das Konzept der Schule zum sozialen Lernen und im Schulprogramm zu verankern.

Zielgruppe

Insgesamt bis zu zwölf Schulen können mit mindestens je zwei Klassenlehrkräften ab Klasse 3 (möglichst Jahrgangsteams) teilnehmen. Wie die Evaluationsstudien zeigen, werden die größten Erfolge in neu gebildeten Klassen erreicht. Deshalb werden Klassenlehrkräfte bevorzugt aufgenommen, die im Schuljahr 2011 / 2012 eine neue Klasse übernehmen.

Laufzeit

1.2.2012 bis 31.7.2013

Einführungskurs

2.2.2012 bis 4.2.2012

Qualifizierungsbausteine

21 Ganztagsveranstaltungen in der Unterrichtszeit, in denen theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt und praktische Projekte für die Arbeit in der eigenen Klasse vorbereitet werden. Die Umsetzung wird durch Hospitationen und Supervision begleitet.

4 Halbwochenkurse in der unterrichtsfreien Zeit

Arbeit in regionalen, Schulform gemischten Gruppen (ca. zehn bis 14 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, mind. zwei aus einer Schule) unter der Leitung einer schulp-psychologischen Dezer-nentin oder eines schulp-psychologischen Dezer-nenten.

Kosten

Die Kosten für die Kompaktkurse sowie das Material trägt das Land; die für die Teilnahme an den Studienzirkelsitzungen (sieben Sitzungen / Halbjahr) anfallenden Kosten sind aus dem Schulbudget zu tragen.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Das Angebot der KIK-Fortbildung richtet sich vorrangig an Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Erziehung zum sozialen Lernen setzen und die Kompetenz der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für die Schulentwicklung nutzen wollen.

Deshalb werden bei der Auswahl die folgenden Kriterien besonders berücksichtigt:

- Breiter Konsens im Kollegium
- Bereitstellung einer Verfügungsstunde pro Klasse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Praxisphase (Schuljahr 2012 / 2013)
- Verpflichtung der Schule, zum Thema „Klassenklima“ eine schulinterne Fortbildung durchzuführen, in deren Rahmen die Erfahrungen der teilnehmenden Lehrkräfte ausgewertet werden.

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Studienzirkel in folgenden Regionen eingerichtet:

Regionalabteilung Braunschweig

Studienzirkel Braunschweig: Salzgitter und Wolfenbüttel.

Regionalabteilung Hannover

Studienzirkel Hannover: Stadt und Region Hannover

Regionale Informationsveranstaltungen für interessierte Schulen finden voraussichtlich am 8.12.2011 (Studienzirkel Salzgitter) und am 30.11.2011 (Studienzirkel Hannover) statt. Die Teilnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter der interessierten Schulen an dieser Veranstaltung wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Schulentwicklung erwartet.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Bewerbung bis zum 16.12.2011 auf dem Dienstweg an das Dezernat 5 der für die Schule zuständigen Regionalabteilung der NLSchB. Die Schulleitung begründet den Antrag und fügt eine Stellungnahme bei, in der die Vorstellungen der Schule zur Verankerung von KIK im Schulalltag erläutert werden. Die Auswahl und die Zuordnung zu einem Studienzirkel erfolgt durch die NLSchB.

Weitere Auskünfte erteilen

PsychOR'n Ingrid Neumann, NLSchB RegAbt. Braunschweig, Tel.: 0531 4843234, E-Mail: Ingrid.Neumann@nlschb.niedersachsen.de

PsychR'n Plasse, NLSchB Reg.Abt. Hannover, Tel.: 0511 106-7175, E-Mail: Gertrud.Plasse@nlschb.niedersachsen.de

Schulisches Qualitätsmanagement an berufsbildenden Schulen (orientiert an EFQM)

RdErl. d. MK v. 14.10.2011 – 41 – 80 101/6-1/11 – VORIS 22410

Bezug: RdErl. d. MK v. 9.6.2004 – 403- 80 101/6-1/04 - (n.v.)

1. Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements berufsbildender Schulen

Gut fünf Jahre nach Einführung des EFQM-Modells (European Foundation for Quality Management) als verbindliches Qualitätsmanagement öffentlicher berufsbildender Schulen in Niedersachsen ist festzustellen¹, dass anfängliche Hürden der Implementierung genommen wurden und erste Erfolge der Qualitätsarbeit in den Schulen sichtbar sind. Um eine systematische Weiterentwicklung der schulischen Qualitätsarbeit zu fördern und alle qualitätssichernden Maßnahmen (Zielvereinbarungen, Kennzahlen, interne und externe Evaluation, In-

spektion,...) in den Gesamtzusammenhang der Schulentwicklung einzuordnen, wird für alle öffentlichen berufsbildenden Schulen ein einheitlicher Entwicklungsrahmen mit obligatorischen Qualitätsbereichen und Kernaufgaben festgelegt (siehe Anlage).

Dabei geht es insbesondere um eine Bündelung der EFQM-Kriterien, die nun in Qualitätsbereichen zusammengefasst sind, die den schulischen Entwicklungsfeldern entsprechen. Die Kernaufgaben beschreiben die zentralen Ansatzpunkte jedes Qualitätsbereiches.

Die Qualitätsarbeit der Schulen auf der Basis der EFQM-Systematik (bzw. EFQM-compact) und die hier vorgenommene Strukturierung basiert auf derselben Systematik mit einer für alle berufsbildenden Schulen einheitlichen Fokussierung der Kriterien.

2. Qualitätsbereiche und Kernaufgaben

Die Qualitätsbereiche bieten allen an der Qualitätsentwicklung Beteiligten den Vorteil der Vereinheitlichung, Nachvollziehbarkeit und Festlegung schulischer Abläufe sowie der Festlegung von Verantwortlichkeiten bei gleichzeitiger Offenheit für schulindividuelle Entwicklungen.

Im Einzelnen werden folgende Qualitätsbereiche schulischer Prozesse festgelegt:

- Schule leiten
- Schule entwickeln
- Personal führen
- Ressourcen verwalten
- Kooperationen entwickeln
- Bildungsangebote gestalten
- Ergebnisse und Erfolge beachten.

Die festgelegten Qualitätsbereiche beinhalten alle EFQM-Kriterien (1 bis 9). Für die einzelnen Qualitätsbereiche sind verbindliche Kernaufgaben beschrieben. Die Schulen sind gehalten, zur Bearbeitung dieser Kernaufgaben, so noch nicht geschehen, innerschulische Prozesse zu entwickeln. Dabei steht der Qualitätsbereich „Bildungsangebote gestalten“ im Mittelpunkt der Bemühungen.

Bei der Ausgestaltung der Prozesse geht es darum, die Kernaufgaben in der Schule nachweisbar verlässlich zu implementieren und nicht darum, diese formal abzuhandeln und aufwendig zu beschreiben. Alle Kernaufgaben des Qualitätsbereiches „Bildungsangebote gestalten“ und des damit verbundenen Qualitätsbereiches „Ergebnisse und Erfolge beachten“ sind bis Ende des Schuljahres 2013 / 14, die der übrigen Qualitätsbereiche bis zum Ende des Jahres 2015 zu bearbeiten / implementieren².

Zur Unterstützung der Schulen bei der prozesshaften Ausgestaltung der Qualitätsbereiche und der Umsetzung der Kernaufgaben steht die Prozessbegleitung zur Verfügung. Insbesondere zur Gestaltung des Qualitätsbereiches „Bildungsangebote gestalten“ sollte auch die Fachberatung einbezogen werden.

3. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.10.2011 in Kraft.

Anlage

Liste der Qualitätsbereiche und Kernaufgaben

Qualitätsbereich „Schule leiten“

Die Schulleitung gestaltet – unter Einbeziehung aller Interessengruppen – die Aufbau- und Ablauforganisation der Schule und passt diese Veränderungen an. Sie steht vorbildlich für Werte und Ethik ein.

Qualitätsbereich „Schule leiten“		
Kernaufgaben		
Veränderungsbedarf ermitteln	F1	Vorschläge bearbeiten Verbesserungsvorschläge werden systematisch erfasst, ggf. umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit überprüft.
	F2	Beschwerden bearbeiten Beschwerden werden systematisch erfasst und zeitnah bearbeitet.
Organisation entwickeln	F3	Aufbauorganisation anpassen In der Schule ist die Aufbauorganisation mit Stellen- und Aufgabenbeschreibungen dokumentiert und sie wird regelmäßig an veränderte Anforderungen angepasst.
	F4	Ablauforganisation anpassen In der Schule ist die Ablauforganisation festgelegt, sie wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.
	F5	Unterrichtsqualität verbessern Die Schulleitung überprüft systematisch und regelmäßig die Qualität des Unterrichts und leitet daraus Konsequenzen für die Unterrichtsentwicklung ab.
	F6	Interessengruppen beteiligen Die Schulleitung fördert zielgerichtet (entsprechend den Erfordernissen der Bildungsgänge) die Beteiligung der Interessengruppen der Schule durch ein abgestimmtes Konzept.
Leitungshandeln evaluieren	F7	Schulleitungshandeln überprüfen Die Schulleitung überprüft und verbessert regelmäßig die Wirksamkeit ihres Handelns.

Qualitätsbereich „Schule entwickeln“

Die Schule hat Vision, Mission und Werte, sowie die Ziele und Strategien der Schulentwicklung beschrieben, setzt Verbesserungsmaßnahmen um und überprüft deren Wirksamkeit.

Qualitätsbereich „Schule entwickeln“		
Kernaufgaben		
Schule entwickeln	S1	Leitbild pflegen Die Schule überprüft kontinuierlich die innerschulische Bedeutung sowie die Wirksamkeit des Leitbildes und passt es ggf. an.
	S2	Ziele und Strategien festlegen Die Schule entwickelt auf der Basis des Leitbildes und der Erwartungen der Anspruchsgruppen ihre Ziele und Strategien, überprüft sie und passt sie regelmäßig an.

Qualitätsbereich „Schule entwickeln“		
Kernaufgaben		
Schule entwickeln	S3	Schulprogramm fortschreiben Die Schule verfügt über ein Schulprogramm, das regelmäßig fortgeschrieben wird.
	S4	Zielvereinbarungen schließen In der Schule werden regelmäßig und systematisch Zielvereinbarungen durchgeführt, mit denen die Strategie der Schule kommuniziert und umgesetzt wird.
Verbesserungen umsetzen	S5	Verbesserungsprojekte durchführen Die Schule führt Verbesserungsprojekte systematisch durch und setzt deren erfolgreiche Ergebnisse um, die der Erreichung der strategischen Ziele dienen und / oder die Schülerleistungen verbessern.

Qualitätsbereich „Personal führen“

Die Schule steuert die Prozesse der Personalverwaltung. Sie fördert die Kompetenz und die Kreativität des Personals und schafft eine Kultur der Verantwortung.

Qualitätsbereich „Personal führen“		
Kernaufgaben		
Personal beschaffen	P1	Personalbedarf ermitteln Die Schule erhebt kontinuierlich und systematisch entsprechend den Erfordernissen der Bildungsgänge den aktuellen und zukünftigen Personalbedarf und legt darauf bezogen Personalmaßnahmen fest.
	P2	Personal beschaffen Die Schule unternimmt systematische Anstrengungen zur erfolgreichen Personalbeschaffung.
	P3	Personal einarbeiten Die Schule hat für die Einarbeitung bzw. bei neuen Aufgabenstellungen für Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Konzept der Vorbereitung und Unterstützung und setzt es um.
Personal entwickeln	P4	Personal entwickeln Die Schule führt systematisch Maßnahmen zur Personalentwicklung durch.
	P5	Personal qualifizieren Die Schule fördert zielgerichtet entsprechend den Erfordernissen der Bildungsgänge das Wissen und die Kompetenzen der Lehrkräfte sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Fortbildung nach einem abgestimmten Konzept.
	P6	Personal einsetzen Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt unter Abgleich der Anforderungen an die individuelle Personalentwicklung und die Ziele und Strategien der Schule.
	P7	Personal begleiten Die Schule führt systematisch Maßnahmen zur Personalfürsorge durch.

Qualitätsbereich „Personal führen“	
Kernaufgaben	
Personal verwalten	Personal verwalten
	P8 Die Schule erfüllt sach- und fachgerecht die Aufgaben der Personalverwaltung.

Qualitätsbereich „Ressourcen verwalten“

Die Schule verwaltet ihre Ressourcen und trachtet dabei nach wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit.

Qualitätsbereich „Ressourcen verwalten“	
Kernaufgaben	
R1	Finanzen verwalten
	Die verfügbaren finanziellen Ressourcen werden effizient und effektiv verwaltet und eingesetzt.
R2	Nachhaltig wirtschaften
	Der Material- und Energieeinsatz der Schule wird nachhaltig gemanagt, regelmäßig überprüft und ggf. optimiert.
R3	Wissen nutzbar machen
	Die Schule sammelt und strukturiert die erforderlichen Informationen und stellt sie der Schulgemeinschaft zur Verfügung.
R4	Schulausstattung optimieren
	Entsprechend den Erfordernissen der Bildungsgänge wird die Ausstattung der Schule mit Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln gepflegt und laufend aktualisiert.

Qualitätsbereich „Kooperationen entwickeln“

Die Schule erstrebt, entwickelt und erhält vertrauensvolle Beziehungen zu ihren Partnern, um wechselseitige Erfolge zu erzielen.

Qualitätsbereich „Kooperationen entwickeln“	
Kernaufgaben	
K1	Mit dem Schulträger kooperieren
	Die Schule kooperiert systematisch und zielgerichtet mit dem Schulträger.
K2	Mit Schulen kooperieren
	Die Schule gestaltet systematisch Kooperationen mit anderen Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen.
K3	Mit Partnern in der beruflichen Bildung kooperieren
	Die Schule gestaltet systematisch Kooperationen mit den betrieblichen Partnern in der beruflichen Bildung sowie weiteren Einrichtungen und Betrieben.

Qualitätsbereich „Bildungsangebote gestalten“

Die Schule stellt den staatlichen Bildungsauftrag, die Bildungsinteressen der Schülerinnen und Schüler sowie die Ausbildungsinteressen der Partner in der beruflichen Bildung in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Sie sorgt für ein ausgewogenes

Bildungsangebot und strebt nach bestmöglicher Förderung und Unterstützung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers.

Qualitätsbereich „Bildungsangebote gestalten“	
Kernaufgaben	
Bildungsangebot realisieren	B1 Lehrpläne erstellen Die Schule setzt die curricularen Rahmenvorgaben in allen Bildungsgängen in schulische Lehrpläne um und verbessert diese kontinuierlich.
	B2 Materialien und Medien bereitstellen In allen Bildungsgängen werden Materialien und Medien entwickelt bzw. bereitgestellt, im Unterricht eingesetzt und kontinuierlich verbessert.
	B3 Unterricht organisieren Der Unterricht wird in allen Bildungsgängen entsprechend den organisatorischen Planungen durchgeführt, ggf. erforderliche Abweichungen laufen geregelt ab.
	B4 Unterricht durchführen Der Unterricht wird entsprechend vereinbarter didaktischer Anforderungen erteilt.
	B5 Unterricht evaluieren Die Schule evaluiert die Unterrichtsqualität systematisch und differenziert nach Bildungsgängen und leitet daraus Verbesserungsmaßnahmen ab.
Leistungen feststellen	B6 Leistungen bewerten Die individuellen Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in allen Bildungsgängen regelmäßig festgestellt und nach einem für alle Beteiligten verbindlichen und offen gelegten Kriterienkatalog bewertet.
	B7 Über Leistungsstände informieren Die Schule stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler (ggf. die Eltern) über die erwarteten Leistungen, deren Feststellung und Bewertung sowie die Regelungen zum erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges (und ggf. zur Versetzung) umfassend informiert werden.
Individuell fördern	B8 Individuelle Kompetenzen entwickeln Die Schule ermittelt und dokumentiert die individuelle Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang und informiert sie.
	B9 Leistungsschwache fördern Die Schule fördert systematisch leistungsschwache Schülerinnen und Schüler in allen Bildungsgängen.
	B10 Leistungsstarke fördern Die Schule fördert systematisch leistungsstarke Schülerinnen und Schüler sowie besondere Begabungen in allen Bildungsgängen.
	B11 Leistungsbereitschaft steigern Die Schule fördert in den jeweiligen Bildungsgängen systematisch die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler.

Qualitätsbereich „Bildungsangebote gestalten“	
Kernaufgaben	
Beraten und unterstützen	Präventiv arbeiten B12 Die Schule arbeitet präventiv für den Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler.
	Auf Regelabweichungen reagieren B13 Die Schule reagiert systematisch auf ein Verhalten von Schülerinnen und Schülern, das von den vereinbarten Regeln abweicht.
	Individuell beraten B14 Die Schule bietet Schülerinnen und Schülern in persönlichen Fragen Unterstützung und Beratung und organisiert die erforderlichen Angebote zur Hilfe.
	Laufbahnplanung unterstützen B15 Die Schule organisiert die Berufs- und Schullaufbahnberatung für die Schülerinnen und Schüler umfassend und differenziert.
	Schülerdaten verwalten B16 Die Schule verwaltet die Schülerdaten und sichert die anforderungsgerechte Bereitstellung der Zeugnisse und anderer Dokumente.
Bildungsangebot verwalten	Lerngruppen und Lehrereinsatz planen B17 Die Zusammensetzung der Lerngruppen und der Lehrereinsatz erfolgen strukturiert sowie fachlich angemessen und entsprechend den jeweiligen pädagogischen Anforderungen.

Qualitätsbereich „Ergebnisse und Erfolge beachten“

Die Schule überprüft und bewertet ihre Arbeit und steuert auf dieser Basis die schulischen Prozesse so, dass ausgewogene und nachhaltige Ergebnisse erzielt werden und die Schule erfolgreich weiterentwickelt wird.

Qualitätsbereich „Ergebnisse und Erfolge beachten“	
Kernaufgaben	
Ergebnisse und Erfolge überprüfen und bewerten	Gestaltung der Bildungsgänge bewerten E1 Die Schule überprüft und bewertet die Ergebnisse und Erfolge bei der Gestaltung der Bildungsangebote.
	Personalwesen bewerten E2 Die Schule überprüft und bewertet die Ergebnisse und Erfolge im Personalwesen.
	Gestaltung der Kooperationen bewerten E3 Die Schule überprüft und bewertet die Ergebnisse und Erfolge bei der Entwicklung der Kooperationen.
	Ressourcenmanagement bewerten E4 Die Schule überprüft und bewertet die Ergebnisse und Erfolge beim Umgang mit den Ressourcen.

1 Siehe Niedersächsische Schulinspektion – Fachbereich 4: Öffentliche berufsbildende Schulen in Niedersachsen: Einführung eines Qualitätsmanagements orientiert an EFQM – Stand und Perspektiven, Februar 2010.

2 Es wird hier davon ausgegangen, dass es sich bei der Beschreibung/Definition der Kernaufgaben um einen dynamischen Prozess handelt, der nicht als „abgeschlossen“ betrachtet werden kann.

EU-Programm für lebenslanges Lernen: Fördermaßnahmen im Rahmen des Teilprogramms COMENIUS (Schulbildung)

Hier: Einzelne Fördermaßnahmen für die Schuljahre 2011 / 2012 und 2012 / 2013

Bek. d. MK v. 4.10.2011 – 44-46520 / LLP-P

Die Europäische Kommission hat die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2012 im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen (LLP) veröffentlicht (Amtsblatt der Europäischen Union, C 233/15 vom 9.8.2011). Diese Veröffentlichung sowie die Allgemeine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2011 - 2013, Strategische Prioritäten 2012, und der Leitfadens 2012 sind ebenso wie weitere Informationen zum Programm unter folgender Internet-Adresse abrufbar: http://ec.europa.eu/education/llp/doc848_en.htm

Detaillierte Informationen für deutsche Antragstellerinnen und Antragsteller, u. a. zu Prioritäten in Deutschland, zu Antragswegen und -terminen, finden sich ebenso wie weitere aktuelle und hilfreiche Hinweise auf der Website der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich in Deutschland, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn (PAD), unter folgender Adresse: <http://www.kmk-pad.org> und auf dem Niedersächsischen Bildungsserver unter: <http://www.nibis.de/framehaupt.php?menid=2531>.

Mit der o. a. Aufforderung hat die EU-Kommission die europaweit geltenden Antragstermine für die einzelnen Aktionen im Rahmen des Teilprogramms COMENIUS bekannt gegeben:

- COMENIUS-Schulpartnerschaften 21.2.2012*
- COMENIUS Regio 21.2.2012*
- COMENIUS-Lehrerfortbildung 16.1.2012**
- COMENIUS-Assistentinnen und -Assistenten 31.1.2012
- Gastschulen 31.1.2012

* Zur Vorbereitung eines Projektes im Rahmen einer COMENIUS-Schulpartnerschaft oder einer COMENIUS-Regio-Partnerschaft kann die Förderung eines Vorbereitenden Besuchs beantragt werden. Der Antrag muss online spätestens vier Wochen vor Beginn des Besuchs eingereicht werden. Zu diesem Termin ist auch die Papierversion des Antrags im Original beim PAD und in Kopie bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) vorzulegen (Datum des Poststempels). Damit eine fristgerechte Bearbeitung des Antrags sichergestellt werden kann, wird Antragstellerinnen und Antragstellern empfohlen, den Antrag so früh wie möglich einzureichen.

** für Kurse, die ab dem 1.5.2012 beginnen. Weitere Antragstermine sind der 30.4.2012 für Kurse mit Beginn ab 1.9.2012 und der 17.9.2012 für Kurse mit Beginn ab 1.1.2013.

Mit Ausnahme von Projektanträgen im Rahmen der Aktion COMENIUS-Regio sind 2012 alle Anträge online einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben der Online-Einreichung auch eine Papierversion des Antrags zum o. a. Termin (Datum des Poststempels) vorgelegt werden muss: im Original beim PAD und in Kopie bei der zuständigen Regionalabteilung der NLSchB.

Die Beratung niedersächsischer Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgt durch die NLSchB. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Bezirken sind:

Herr Tobias Woithe, NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig, Wilhelmstraße 62 - 69, 38100 Braunschweig, Tel.: 0531 484-3363, E-Mail: Tobias.Woithe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling, NLSchB, Regionalabteilung Hannover, Am Waterloopplatz 11, 30169 Hannover, Tel.: 0511 106-2459, E-Mail: Dagmar.Kiesling@nlschb.niedersachsen.de

Frau Cornelia Hullmann, NLSchB, Regionalabteilung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 15-2849, E-Mail: Cornelia.Hullmann@nlschb.niedersachsen.de

Frau Susanne Schepers, NLSchB, Regionalabteilung Osnabrück, Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück, Tel.: 0541 314-466, E-Mail: Susanne.Schepers@nlschb.niedersachsen.de

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Projekts im Rahmen einer Schulpartnerschaft zu beantragen, wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Antragstellung beraten zu lassen. Sofern nicht bereits erfolgt, sollte eine Kontaktaufnahme mit der o. a. zuständigen Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner umgehend erfolgen.

Die Beratung von Antragstellerinnen und Antragstellern, die ein multilaterales Projekt oder ein Netzwerk planen, erfolgt nach Maßgabe der EU-Kommission durch die Executive Agency in Brüssel. Informationen können unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden: <http://eacea.ec.europa.eu/index.htm>. Informationen sind auch unter der o. a. Adresse der Nationalen Agentur veröffentlicht.